

# Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 2 | 02.05.2011



## INHALT:

### **Apostolischer Stuhl**

Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt des XVI.  
zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen....142

### **Deutsche Bischofskonferenz**

Brief der deutschen Bischöfe an die Gemeinden.....144

Neue Bestimmungen zur kirchlichen  
Eheschließung .....144

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz...144

### **Der Bischof von Hildesheim**

Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2011.....147

Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim.....149

Ordnung für das Regionaldekanat Hannover  
im Bistum Hildesheim.....152

Änderung der Satzung des Diözesanrates  
der Katholiken im Bistum Hildesheim.....156

Satzung der Akademie St. Jakobushaus  
Heimvolkshochschule in Goslar.....156

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen  
Dienst des Bistums Hildesheim - Beschluss der  
Bistums-KODA vom 2. Februar 2011.....158

Auszahlung von Zeitguthaben - Beschluss  
der Bistums-KODA vom 2. Februar 2011.....160

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeits-  
rechtlichen Kommission vom 09. Dezember 2010.....161

Beschluss der Regionalkommission Nord  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 10. Dezember 2011.....166

### **Bischöfliches Generalvikariat**

Kirchensteuerbeschluss der Diözese  
Hildesheim im Bereich des Landes  
Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2011.....167

Kirchensteuerbeschluss 2011 für die auf  
bremischen Staatsgebiet liegenden Kirchen-  
gemeinden des Bistums Hildesheim.....169

Regelung von Zuständigkeiten für Schul-  
leitungen an katholischen allgemein-  
bildenden Schulen in freier Trägerschaft  
im Bistum Hildesheim.....170

Satzung der Stiftung Katholische Kinder-  
und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim.....172  
- Anerkennung der Stiftung.....176

Satzung der Stiftung Katholische  
Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim.....177  
-Anerkennung der Stiftung.....180

Schlichtungsstelle für Streitigkeiten  
zwischen Mitarbeitern und Dienstgeber  
aus Arbeitsverhältnissen.....181

Besetzung Kirchliches Arbeitsgericht.....182

Neue Pachtpreise ab 01.10.2011.....182

Korrektur zur Wolpers-Stiftung  
- Liebfrauen, Bad Harzburg .....183

### **Kirchl. Mitteilungen**

Pontifikalhandlungen 2010.....183

Exerzitien.....185

Diakonenweihe.....185

Diözesannachrichten.....185

**Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI.  
zum 48. Weltgebetstag um  
geistliche Berufungen  
15. Mai 2011 – 4. Sonntag der Osterzeit**

„Die Berufungen in der Ortskirche fördern“

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am kommenden vierten Sonntag in der Osterzeit, dem 15. Mai 2011, lädt uns ein, über das Thema „Die Berufungen in der Ortskirche fördern“ nachzudenken. Vor 70 Jahren rief der ehrwürdige Papst Pius XII. *das Päpstliche Werk für Priesterberufe* ins Leben. In der Folge wurden von Bischöfen in vielen Diözesen ähnliche Werke errichtet, die von Priestern oder Laien angeregt worden waren. Sie sollten eine Antwort auf die Einladung des Guten Hirten sein: „Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben“, und sagte: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,36-38).

Die Kunst, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, hat einen hervorragenden Bezugspunkt in den Abschnitten des Evangeliums, in denen Jesus seine Jünger in die Nachfolge ruft und sie voll Liebe und Umsicht formt. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei der Weise, wie Jesus seine engsten Mitarbeiter berufen hat, das Reich Gottes zu verkünden (vgl. Lk 10,9). Vor allem ist ersichtlich, daß der erste Schritt das Gebet für sie war: Bevor er sie berief, verbrachte Jesus die ganze Nacht allein im Gebet und im Hören auf den Willen des Vaters (vgl. Lk 6,12), in einem inneren Aufstieg über die Dinge des Alltags hinaus. Die Berufung der Jünger entspringt geradezu dem vertrauten Gespräch Jesu mit dem Vater. Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben sind primär Frucht eines beständigen Kontakts mit dem lebendigen Gott und eines beharrlichen Gebets, das sich zum „Herrn der Ernte“ sowohl in den Pfarrgemeinden als auch in den christlichen Familien und bei den Berufungskreisen erhebt.

Am Anfang seines öffentlichen Wirkens berief der Herr einige Fischer, die am Ufer des Sees von Galiläa ihrer Arbeit nachgingen: „Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (Mt 4,19). Er zeigte ihnen seine messianische Sendung an zahlreichen „Zeichen“, die auf seine Liebe zu den Menschen und auf die Gabe der Barmherzigkeit des Vaters hinwiesen. Er hat sie mit seinen Worten und mit seinem Leben unterrichtet, damit sie bereit sein würden, sein Heilswerk weiterzuführen. Schließlich, „da er wußte, daß seine Stunde gekommen war, um aus dieser Welt zum Vater hinüberzugehen“ (Joh 13,1), hat er ihnen das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung anvertraut. Und bevor er in den Himmel aufgenommen wurde, hat er sie in die ganze Welt gesandt mit dem Auftrag: „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (Mt 28,19).

Es ist ein Angebot, anspruchsvoll und begeisternd, das Jesus denen macht, zu denen er „Folge mir nach“ sagt: Er lädt sie ein, mit ihm Freundschaft zu schließen, sein Wort aus der Nähe zu hören und mit ihm zu leben. Er lehrt sie, sich ganz Gott und der Verbreitung seines Reiches hinzugeben entsprechend dem Grundsatz des Evangeliums: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein. Wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht“ (Joh 12,24). Er lädt sie ein, aus ihrer Verslossenheit herauszutreten, aus ihrer eigenen Vorstellung von Selbstverwirklichung, um in einen anderen Willen, den Willen Gottes, einzutauchen und sich von ihm führen zu lassen. Er läßt sie eine Brüderlichkeit leben, die aus dieser totalen Verfügbarkeit für Gott entspringt (vgl. Mt 12,49-50) und die zum unverwechselbaren Kennzeichen für die Gemeinschaft Jesu wird: „Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13,35).

Auch heute ist die Nachfolge Christi anspruchsvoll. Es bedeutet zu lernen, den Blick auf Christus gerichtet zu halten, ihn sehr gut zu kennen, ihn in seinem Wort zu hören und ihm in den Sakramenten zu begegnen. Es bedeutet zu lernen, den eigenen Willen seinem Willen anzugleichen. Es handelt sich um eine wahre und eigentliche Schule für alle, die sich unter der Führung der zuständigen kirchlichen Verantwortlichen auf den priesterlichen Dienst oder auf das geweihte Leben vorbereiten. Der Herr unterläßt es nicht, in allen Lebensaltern zu rufen, seine Sendung zu



teilen und der Kirche im Priesteramt oder im gottgeweihten Leben zu dienen. Die Kirche „ist daher gerufen, dieses Geschenk zu hüten, es hochzuschätzen und zu lieben: Sie ist verantwortlich für das Entstehen und Heranreifen der Priesterberufe“ (JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis, 41). Besonders in unserer Zeit, in der die Stimme Gottes von „anderen Stimmen“ erstickt zu werden scheint und der Vorschlag, ihm zu folgen und ihm sein eigenes Leben hinzugeben, als zu schwierig gilt, müßte jede christliche Gemeinschaft, jeder Gläubige bewußt die Aufgabe übernehmen, Berufungen zu fördern. Es ist wichtig, diejenigen, die eindeutige Zeichen einer Berufung zum Priestertum oder zum geweihten Leben zeigen, zu ermutigen und zu unterstützen, damit sie das Wohlwollen der gesamten Gemeinschaft spüren, wenn sie ihr „Ja“ zu Gott und der Kirche sagen. Ich selber ermutige sie, wie ich auch diejenigen ermutigt habe, die sich für den Eintritt ins Seminar entschieden haben und denen ich geschrieben habe: „Ihr habt gut daran getan. Denn die Menschen werden immer, auch in der Periode der technischen Beherrschung der Welt und der Globalisierung, Gott benötigen – den Gott, der sich uns gezeigt hat in Jesus Christus und der uns versammelt in der weltweiten Kirche, um mit ihm und durch ihn das rechte Leben zu erlernen und die Maßstäbe der wahren Menschlichkeit gegenwärtig und wirksam zu halten“ (Brief an die Seminaristen, 18. Oktober 2010).

Jede Ortskirche muß immer empfänglicher und aufmerksamer für die Berufungspastoral werden, indem sie auf verschiedenen Ebenen, in der Familie, in der Pfarrei und in den Vereinigungen vor allem die Kinder und die Jugendlichen – wie es Jesus mit seinen Jüngern getan hat – dazu erzieht, eine echte und herzliche Freundschaft mit dem Herrn in der Pflege des persönlichen und liturgischen Gebets reifen zu lassen; zu lernen, in wachsender Vertrautheit mit der Heiligen Schrift aufmerksam und bereitwillig auf das Wort Gottes zu hören; zu begreifen, daß das Eintreten in den Willen Gottes die Person nicht zunichte macht oder zerstört, sondern erst ermöglicht, die tiefere Wahrheit über sich selbst zu entdecken und ihr zu folgen; die Beziehungen mit den anderen anspruchlos und brüderlich zu leben, weil man ausschließlich im Sich-Öffnen für die Liebe Gottes die wahre Freude und die volle Verwirklichung des eigenen Strebens findet. „In der Ortskirche die Berufungen fördern“ bedeutet den Mut zu haben, durch eine aufmerksame und angemes-

sene Berufungspastoral auf diesen anspruchsvollen Weg der Nachfolge Christi hinzuweisen, der Sinn gibt und so dazu befähigt, das ganze Leben mit einzubeziehen.

Ich wende mich insbesondere an euch, liebe Mitbrüder im Bischofsamt. Um eurer Sendung für das Heil in Christus Bestand und Verbreitung zu verleihen, ist es wichtig „die Priester- und Ordensberufe soviel wie möglich [zu] fördern und dabei den Missionsberufen besondere Sorgfalt [zu] widmen“ (Dekret Christus Dominus, 15). Der Herr braucht eure Mitarbeit, damit sein Ruf die Herzen derer erreicht, die er erwählt hat. Wählt mit Sorgfalt die Mitarbeiter in den diözesanen Berufungszentren aus, die ein wertvolles Instrument zur Förderung und Organisation der Berufungspastoral und des Gebets sind, das diese unterstützt und ihre Wirksamkeit gewährleistet. Ich möchte euch, liebe bischöfliche Mitbrüder, auch an die Sorge der Weltkirche um eine gleichmäßige Verteilung der Priester in der Welt erinnern. Eure Hilfsbereitschaft gegenüber Diözesen mit Mangel an Berufungen wird zum Segen Gottes für eure Gemeinschaften und stellt für die Gläubigen ein Zeugnis für einen priesterlichen Dienst dar, der sich großzügig den Bedürfnissen der ganzen Kirche öffnet.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ausdrücklich daran erinnert, daß „Berufe zu fördern [...] Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde [ist]. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben“ (Dekret Optatum totius, 2). Ich möchte deshalb einen besonderen mitbrüderlichen Gruß und eine Ermutigung an alle richten, die in verschiedener Weise in den Pfarreien mit den Priestern zusammenarbeiten. Besonders wende ich mich an diejenigen, die ihren eigenen Beitrag zur Berufungspastoral leisten können: die Priester, die Familien, die Katecheten, die Gruppenleiter. Den Priestern empfehle ich, darum bemüht zu sein, ein Zeugnis für die Einheit mit dem Bischof und den anderen Mitbrüdern zu geben, um den lebenswichtigen Humus für neue Keime priesterlicher Berufungen zu bereiten. Die Familien seien „durchdrungen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit“ (ebd.) und bereit, ihren Söhnen und Töchtern zu helfen, mit Großzügigkeit den Ruf zum Priestertum oder dem geweihten Leben anzunehmen. Die Katecheten und die Leiter der katholischen Vereinigungen und der kirchlichen Bewegungen sollen im Bewußtsein ihrer erzieherischen Sendung „die ihnen anvertrauten jungen

Menschen so zu erziehen suchen, daß sie den göttlichen

Ruf wahrnehmen und ihm bereitwillig folgen können“ (ebd.).

Liebe Brüder und Schwestern, euer Einsatz, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, erreicht seinen vollen Sinn und seine seelsorgliche Wirksamkeit, wenn er in Einheit mit der Kirche geschieht und im Dienst der Gemeinschaft steht. Dazu ist jeder Moment des kirchlichen Gemeindelebens – die Katechese, die Fortbildungstreffen, die liturgischen Feiern, die Wallfahrten zu Heiligtümern – eine vorzügliche Gelegenheit, um im Volk Gottes, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, den Sinn für die Zugehörigkeit zur Kirche zu wecken und für die Verantwortung, einem Ruf zum Priestertum oder zum geweihten Leben in freier und bewußter Entscheidung zu folgen.

Die Fähigkeit, für Berufungen Sorge zu tragen, ist ein Kennzeichen für die Lebendigkeit einer Ortskirche. Bitten wir die Jungfrau Maria vertrauensvoll und eindringlich um ihre Hilfe, damit nach dem Beispiel ihrer Offenheit für den göttlichen Heilsplan und durch ihre mächtige Fürsprache in jeder Gemeinschaft die Bereitschaft wachse, „ja“ zu sagen zum Herrn, der immer neue Arbeiter für seine Ernte ruft. Mit diesem Wunsch erteile ich allen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. November 2010

### **Brief der deutschen Bischöfe an die Gemeinden**

Die deutschen Bischöfe haben unter der Überschrift „Im Heute glauben“ ein Wort an die Gemeinden in Deutschland verfasst. Dieses Schreiben ist mit einem Begleitbrief von Bischof Norbert Trelle bereits an die Gemeinden unseres Bistums verschickt worden. Interessenten können das Wort auch auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz ([www.dbk.de](http://www.dbk.de)) herunterladen.

### **Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung**

Durch das Motu proprio Papst Benedikt XVI. *Omnium in mentem* vom 26.10.2009, veröffentlicht in den AAS 102 (2010) 8-10 vom 08.01.2010, ist der Wortlaut der canones 1086 § 1 (Ehehindernis der Religionsverschiedenheit), 1117 (Eheschließungsform) und 1124 (Konfessionsverschiedenheit) CIC/1983 dahingehend verändert worden, dass die bisherige Berücksichtigung eines formalen Aktes des Abfalls von der katholischen Kirche (*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*) gestrichen wurde. Damit sind die eherechtlichen Sonderregelungen des CIC/1983 für Katholiken, die durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind, aufgehoben.

Folglich müssen nach dem 08.04.2010 wieder alle Katholiken, die in der katholischen Kirche getauft oder zu ihr übergetreten sind, - unbeschadet der Möglichkeit einer Dispens von der Formpflicht - die kanonische Eheschließungsform einhalten und ggf. die Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit einholen, wenn sie eine gültige Ehe eingehen wollen. Auch bedürfen sie ggf. einer Erlaubnis zur Schließung einer konfessionsverschiedenen Ehe.

Diese Neuregelung gilt für alle Katholiken, die nach dem 08.04.2010 eine Ehe schließen, unabhängig davon, ob sie vor der Eheschließung durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind (Kirchenaustritt).

Sollten im Einzelfall bei der Zulassung zu einer Eheschließung Unklarheiten bestehen, wende man sich bitte umgehend an die Stabsabteilung Recht – Abteilung Kirchenrecht im Bischöflichen Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel. (05121) 307-246, Email: [kirchenrecht@bistum-hildesheim.de](mailto:kirchenrecht@bistum-hildesheim.de).

### **Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:





## Die deutschen Bischöfe

### Erklärungen der Kommissionen

#### Nr. 032

#### **Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen**

Mit der Handreichung stellt die Kommission für Erziehung und Schule (VII) der Deutschen Bischofskonferenz den Verantwortlichen in der Trägerschaft und Leitung katholischer Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen eine Orientierungshilfe zur Prävention von sexualisierter Gewalt zur Verfügung. Die Handreichung benennt wesentliche Eckpunkte der Präventionsarbeit und bietet damit eine Grundlage für die Entwicklung passgenauer Konzepte auf der Ebene der Träger beziehungsweise der Einrichtungen. Die Empfehlungen dieser Handreichung konkretisieren die *Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010*.

Die Broschüre steht als Download zur Verfügung unter: [www.praevention-bildung.dkb.de](http://www.praevention-bildung.dkb.de)

### Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

#### Nr. 027

#### **Zukunft der Kirche – Kirche der Zukunft. Plädoyer für eine pilgernde, hörende und dienende Kirche, Impulsreferat des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Eröffnung der Herbst-Vollversammlung der DBK (2010)**

„Plädoyer für eine pilgernde, hörende und dienende Kirche“, so hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, sein Eröffnungsreferat zur diesjährigen Herbst-Vollversammlung untertitelt. Mit diesen beschreibenden Worten sind grundlegende Merkmale von Wesen und Sendung der Kirche benannt.

Insbesondere für die Katholische Kirche in Deutschland ist das vergangene Jahr ein Jahr der Erschütterung und

Krise gewesen. Damit aus der Krise neuer Aufbruch erwachsen kann, braucht es eine Besinnung auf das, was Kirche ist und sein möchte: eine Kirche, die mit den Menschen unterwegs ist, in der miteinander geredet und aufeinander gehört wird, in der die Herrlichkeit Gottes schon in dieser Welt sichtbar wird.

Unter diesen Vorzeichen gibt das Referat von Erzbischof Dr. Zollitsch richtungsweisende Impulse und formuliert ermutigende Überlegungen. Kurz nach dem Jahreswechsel soll es nun auch in gedruckter Form vorgelegt werden. Der Text trägt dazu bei, den Blick der Kirche wieder bewusster nach vorn aufzurichten.

Das Eröffnungsreferat steht als Download zur Verfügung unter: [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

Diese Broschüren sind nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18 – 21, 31134 Hildesheim, Teil. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618.

### Arbeitshilfen

#### Nr. 244

#### **Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

Für die katholische Kirche in Deutschland ist das zurückliegende Jahr von der Auseinandersetzung mit erschütternden Fällen sexualisierter Gewalt im eigenen Bereich geprägt gewesen. Durch vielfältige Maßnahmen haben die Bischöfe und Vertreter der Orden eine angemessene Aufklärung und Aufarbeitung geschehenen Unrechts vorangetrieben und wirksame Instrumente geschaffen, um Missbrauch zukünftig effektiv vorzubeugen.

Die vorliegende Broschüre versammelt drei Kerntexte, die vor diesem Hintergrund entstanden sind: die Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Februar 2010, die überarbeiteten und weiterentwickelten Leitlinien sowie das Rahmenkonzept Prävention. Sie werden ergänzt von der Neufassung der „Normen über die schwerwiegen-

den Delikte“ der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom.

Außerdem gibt der Missbrauchsbeauftragte, Bischof Dr. Stephan Ackermann, einige richtungweisende Impulse für einen neuen Aufbruch aus der Krise und unterstreicht die besondere Verantwortung der Kirche für die Kinder und Jugendlichen.

Ein Exemplar der Arbeitshilfe wird nach Erscheinen jedem Priester, Diakon, Pastoral- und Gemeindeferent/ in zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim, Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618.

## **Die deutschen Bischöfe – Kommissionen**

### **Nr. 33**

#### **Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral**

Für den Bereich der Jugendpastoral legt die Jugendkommission (XII) eine eigene Handreichung vor, die ein weiteres Element im Bemühen der Deutschen Bischofskonferenz um eine durchgreifende Prävention vor sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirche ist.

Die Empfehlungen konkretisieren die *Rahmenordnung zur Prävention von sexualisiertem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* vom 23. September 2010 und berücksichtigen dabei insbesondere die spezifischen Bedingungen und Anforderungen an die haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Jugendpastoral. Sie geben den Verantwortlichen in der kirchlichen und verbandlichen Jugendarbeit Hintergrundinformationen sowie Hinweise zur Prävention und zum adäquaten Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Zugleich versteht sich die Handreichung als Bestätigung und Anerkennung für die Arbeit der Verantwortlichen in der Jugendpastoral vor Ort, die sich teilweise schon seit Jahren um geeignete Wege der Prävention von sexualisierter Gewalt bemühen.

Ein Exemplar der Arbeitshilfe wird nach Erscheinen jedem Priester, Diakon, Pastoral- und Gemeindeferent/ in zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim, Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618.

## **Die deutschen Bischöfe**

### **Nr. 92**

#### **Die Zukunft der Pflege im Alter. Ein Beitrag der katholischen Kirche**

Die Zukunft der Pflege im Alter ist eine große Herausforderung unserer Gesellschaft. Die höhere Lebenserwartung der Menschen ist in erster Linie ein Gewinn. Aber mit zunehmendem Alter wachsen oftmals die persönlichen Einschränkungen. Das Bild unserer Gesellschaft wird in den kommenden Jahren immer mehr von älteren Menschen geprägt sein, die Hilfe und Unterstützung benötigen.

Mit dem Wort „Die Zukunft der Pflege im Alter. Ein Beitrag der katholischen Kirche“ wenden sich die deutschen Bischöfe an die Verantwortlichen für die Organisation und Durchführung von Pflegeleistungen. Das Wort stellt die zentralen Optionen des christlichen Menschenbildes dar und zeigt die Folgerungen daraus für die Pflege auf.

Zentraler Gedanke des Textes ist die Botschaft, dass Pflege jede und jeden angeht und daher eine Aufgabe darstellt, zu deren Bewältigung nicht nur die politisch Verantwortlichen, die Träger von Pflegeeinrichtungen und die Pflegenden selbst, sondern auch jedes Mitglied der Gesellschaft beitragen muss. Dabei hat der Staat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass alte Menschen auch bei Pflegebedürftigkeit möglichst selbstbestimmt und selbstständig leben können.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618.



„Seht her, nun mache ich etwas Neues“, spricht der Herr,  
„schon kommt es zum Vorschein“ (Jes 43,18)

**Hirtenwort  
des Bischofs von Hildesheim  
Norbert Trelle  
zur Österlichen Bußzeit 2011**

Liebe Schwestern und Brüder!

Wenn ich aus dem Fenster meines Arbeitszimmers schaue, fällt mein Blick direkt auf unseren Mariendom. Zurzeit ist er eine Großbaustelle. Bis zum Jahr 2014 wird er grundlegend erneuert. Das ist für mich ein Bild auch für unser Bistum.

Für den Dom gibt es Pläne und Modelle. Gibt es sie auch für unser ganzes Bistum? Im Jahr 2015 werden wir das 1200-jährige Jubiläum der Diözese Hildesheim feiern. Wie wird dann, wie wird in den Jahren danach die Seelsorge gestaltet werden? Wie werden in den neuen Pfarreien die verschiedenen Gemeinden und Gemeinschaften Leben ausstrahlen und das Evangelium anziehend verkünden? Welche Rolle werden Priester und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Kirche spielen, in der das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen viel stärker als bisher in den Mittelpunkt rückt? Wie werden wir uns in der Gesellschaft positionieren mit unseren christlichen Überzeugungen, mit unseren karitativen Einrichtungen, mit unseren Schulen und unseren Kindertageseinrichtungen?

In vielen Bereichen ist es möglich, Pläne zu machen und geradlinig umzusetzen. Dies geschieht zum Beispiel, wenn wir Strukturen verändern und sie den finanziellen und demographischen Entwicklungen anpassen. Mit solchen Maßnahmen, wie sie in den vergangenen Jahren eingeleitet worden sind, haben wir uns materielle und organisatorische Freiräume erhalten, um die innere Zukunft unserer Diözese gestalten zu können.

In dieser inneren Weiterentwicklung unseres Bistums sehe ich die Herausforderung der nächsten Jahre. Ich verstehe sie vor allem als geistlichen Prozess. Denn die Kirche ist nicht in erster Linie das Ergebnis unserer Planungen, sondern ein Geschöpf des Heiligen Geistes: Der

Geist Gottes ist es, der unsere Kirche erneuert. Daher bewegt mich ein Wort des Propheten Jesaja: „Seht her, nun mache ich etwas Neues. Schon kommt es zum Vorschein, merkt ihr es nicht?“ (Jes 43,18) Das Prophetenwort fordert uns auf, dass wir uns gemeinsam auf den Weg machen, um die Spuren Gottes und sein erneuerndes Wirken in der Kirche von Hildesheim zu entdecken. Mit diesem Hirtenwort will ich einen solchen Weg beschreiben und eröffnen.

**Prozesse Lokaler Kirchenentwicklung**

Ich schlage vor, in den Regionen, Dekanaten und Pfarrgemeinden unseres Bistums Prozesse Lokaler Kirchenentwicklung zu gestalten. Ziel dieser Prozesse ist es, die pastorale Situation jeweils vor Ort in den Blick zu nehmen und weiterzuentwickeln. Schließlich sind die äußeren Bedingungen, unter denen wir die kirchliche Zukunft gestalten, in den weiten Diasporagebieten im Norden des Bistums ganz andere als in den Großstädten; in kleineren Städten stellen sich diese Voraussetzungen wiederum anders dar als in den traditionell katholisch geprägten Gebieten des Stifts Hildesheim und des Eichsfeldes.

Wenn wir den Blick auf die örtlichen Gegebenheiten richten, wird sich zeigen, dass jeder Ort ein bestimmtes Charisma hat, dass es dort eine jeweils eigene Chance gibt und dass man vielerorts Aufbrüche auf je anderen Feldern erlebt. Diese Chancen und Aufbrüche gemeinsam zu entdecken, sie weiterzuentwickeln und zu fördern, sehe ich als große Aufgabe an. Der gegenseitige Austausch – innerhalb der Regionen und zwischen den unterschiedlichen Ebenen unseres Bistums – und die Bereitschaft, voneinander zu lernen, werden uns helfen, die Situation des Übergangs, in der wir uns als Kirche befinden, besser zu verstehen. Vor allem wird unsere Aufmerksamkeit für die Kräfte der Erneuerung geschärft werden.

Fünf Grundorientierungen möchte ich nennen. Sie sollen gleichsam wie Wegmarken die Grundrichtung der Prozesse Lokaler Kirchenentwicklung vorgeben.

**Grundorientierungen für die Prozesse Lokaler Kirchenentwicklung**

1. *Wichtig ist Gemeinschaft – entscheidend ist unser Auftrag.*

Unsere Gemeinden bieten vielen Menschen Heimat. Damit könnten wir zufrieden sein, auch wenn wir zahlenmäßig weniger werden. Aber wir müssen einen Schritt weiter gehen. Innerhalb unserer Pfarreien werden unterschiedliche Gemeindegestalten wachsen. Gerade diese Vielfalt kann bereichernd sein.

Neben den Gruppen, Gemeinschaften und Verbänden, die das kirchliche Leben schon jetzt prägen, werden Kleine Christliche Gemeinschaften in Stadtteilen und Dörfern wachsen; Kirche wird auch gelebt werden in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Altenheimen – unabhängig von Kirchengebäuden und Gemeindezentren.

Die Gemeinschaft der Glaubenden findet ihren letzten Sinn aber nicht in sich selbst. Sie hat den Auftrag, Zeugnis des Glaubens zu geben. Dies geschieht etwa dann, wenn sich eine kirchliche Gemeinde als Teil des Gemeinwesens an ihrem Ort versteht und – aus christlichem Geist – gemeinsam mit anderen Institutionen und Gruppierungen Sorge für die Notleidenden in diesem Ort trägt. In einer Kindertageseinrichtung wiederum kann Integration über die Grenzen von Herkunftsland und Religion hinweg geschehen, indem die Beteiligten selbstbewusst zeigen, was es bedeutet, ein katholischer Christ zu sein.

Für die Prozesse Lokaler Kirchenentwicklung ist mir darum wichtig, unsere Gemeinschaften und Institutionen daraufhin zu überprüfen, ob sie jeweils „Gemeinschaft für andere“ sind.

## *2. Wichtig sind Aktivitäten – Orientierung geben Gebet und Gottesdienst.*

Wir sind sehr engagiert. Wir tun viel. Ich habe aber den Eindruck, dass wir als katholische Christen bisweilen zu wenig – vor allem auch zu wenig selbstbewusst – auf das schauen, was unser ganz eigenes Merkmal ist.

Wir leben aus der Beziehung zu Gott unserem Vater, wir leben aus dem Hören auf das Wort Gottes, wir leben aus der Kraft der Geistes-Gegenwart. Im Gebet und im Gottesdienst kommt dies in besonderer Weise zum Ausdruck. Von hier aus erhalten unsere Aktivitäten ihren letzten Sinn. Deshalb stellt sich die Frage: Wie können wir lernen, unser Christsein aus dem Hinhören auf Gottes

Wort zu gestalten? Und die andere Frage: Trauen wir uns zu, unsere Glaubenserfahrungen miteinander zu teilen?

In den Gemeinden unseres Bistums habe ich ganz unterschiedliche Beispiele für solche Formen des geistlichen Lebens kennengelernt. Die Prozesse Lokaler Kirchenentwicklung werden nicht darauf abzielen, immer neue Gruppen zu gründen. Vielmehr liegt ihnen die Idee zugrunde, miteinander eine Grundform der Spiritualität in unseren Gemeinden zu entwickeln.

Gerade unseren Kirchen kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Sie sollen als offene, durchbetete Räume wahrgenommen werden.

## *3. Wichtig sind Priester – grundlegend ist die Taufe.*

Viele Gemeinden und Kirchorte erleben es als große Not, dass sie keinen eigenen, ortsansässigen Pfarrer mehr haben und in ihrer Kirche nicht einmal mehr am Sonntag regelmäßig Eucharistie gefeiert werden kann. In den nächsten Jahren wird die Zahl der Priester sogar weiter deutlich sinken.

Priester sind wichtig – ohne Zweifel. Sie sind „Anwalt des Ewigen“, wie ich es in meinem Hirtenwort zum Jahr der Priester formuliert habe. Grundlegend für das Leben der Kirche aber ist die Taufe. Kirche wird lebendig, wenn Christen entdecken, dass sie als Getaufte den Heiligen Geist in sich tragen und zu einem Leben aus dem Glauben berufen sind.

Die Überzeugungskraft einer Gemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung hängt vor allem von den Christen ab, die zu ihr gehören. Sie handeln aus ihrer Taufe und ihrer Firmung heraus. Mit ihren je eigenen Begabungen bauen sie die Kirche auf. Überzeugte Christen machen in der Familie, in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz das Evangelium gegenwärtig und strahlen den Glauben aus. Ohne sie könnte die Kirche niemals das Licht für die Welt sein, das sie nach einem Wort Jesu ist.

## *4. Wichtig ist unsere Herkunft – wegweisend ist unsere Zukunft.*

Aller Wandel ist schwierig. Besonders dort, wo das Alte als das Bewährte und damit als das Bessere erscheint,





wird es schnell zum Maßstab für das Neue. Das Neue kann dabei nur schlecht abschneiden. Es zu wagen, erscheint zudem als riskant. Dann kann der oftmals lähmende Gedanke stark werden, wie wir möglichst viel von dem, was uns vertraut ist, bewahren können.

Unser Glaube lenkt unseren Blick in eine andere Richtung. Der Hezilo-Leuchter unseres Domes versinnbildlicht diesen Blick. Er stellt uns die Zukunft vor Augen im Bild des himmlischen Jerusalem. In diese großartige Zukunft will Gott uns führen. So wie er zu allen Zeiten mit seinem Volk auf dem Weg gewesen ist, so ist er auch in unserer Zeit gegenwärtig. Diese Gewissheit des Glaubens macht uns offen für die Zukunft und damit auch offen für die Veränderungen, die mit der Zukunft verbunden sind. Weil Gott die Zukunft gehört, können wir Veränderungen vertrauensvoll annehmen.

#### *5. Wichtig sind Planungen – wichtiger ist Vertrauen.*

Wie geht es weiter? Schnell können unsere Überlegungen wieder dazu verführen, ehrgeizige Pläne, Konzepte und Programme zu entwerfen. Aber nicht wir gestalten die Kirche; der Geist Gottes gestaltet die Kirche – in uns und durch uns. Auf ihn zu hören und ihm zu vertrauen, ist entscheidend für das zukünftige kirchliche Leben.

Hinzu kommt: Gott zu vertrauen ist die Grundlage dafür, auch einander vertrauen zu können. Dieses Vertrauen möchte ich Ihnen meinerseits ausdrücklich zusichern, wenn Sie an Ihrem Ort die Prozesse Lokaler Kirchenentwicklung beginnen.

Diesen Weg der Kirchenentwicklung braucht niemand allein und ohne Begleitung zu gehen. Auf der Ebene der Dekanate ist ein intensiver Austausch innerhalb der jeweiligen Regionen möglich. Von Seiten des Bistums sage ich gern die Unterstützung und Begleitung durch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu. Vor allem denke ich dabei an die Arbeitsstelle für Pastorale Fortbildung und Beratung.

Zugleich bitte ich Sie um Ihr Vertrauen für mich und für diejenigen, die mit mir zusammen für das Bistum Verantwortung tragen. Wenn ich an bestimmten Stellen Vorgaben für die Prozesse Lokaler Kirchenentwicklung machen werde, dann tue ich dies, um nach dem Maßstab des Evangeliums Orientierung zu geben.

Wir werden lernen müssen, das Vertrauen zueinander zu intensivieren. Wo eine einhellige Sichtweise nicht sofort gefunden werden kann, werden wir noch besser als bisher aufeinander hören müssen. Ich bin zuversichtlich, dass dies gelingen kann. Denn gemeinsam leitet uns die Frage: Welchen Weg führt uns Gott in die Zukunft?

\* \* \*

Liebe Schwestern und Brüder!

Noch einmal lenke ich unseren Blick auf den Dom. Wir nehmen ihn als große Baustelle wahr. Die einzelnen Arbeitsabschnitte werden sich nach und nach zu einem Gesamtbild zusammenfügen. Ähnlich verhält es sich mit der inneren Entwicklung unseres Bistums. Fünf Grundorientierungen, die mir wichtig sind, habe ich benannt. Vieles wird in den Prozessen Lokaler Kirchenentwicklung, die Sie vor Ort gestalten, nach und nach deutlich werden. Manches Neue, das Gott werden lässt, kommt schon zum Vorschein – wie es das Jesaja-Wort andeutet:

„Seht her, nun mache ich etwas Neues. Schon kommt es zum Vorschein, merkt ihr es nicht?“ (Jes 43,18)

Für diesen Weg, auf dem die Zukunft unseres Bistums weiter an Gestalt gewinnen wird, erbitte ich uns allen den Segen Gottes, die Gegenwart unseres auferstandenen Herrn Jesus Christus und die Kraft des Heiligen Geistes.

Hildesheim, am Aschermittwoch, dem 9. März 2011

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### **Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim**

#### *§ 1 – Das Dekanat nach kirchlichem Recht*

- (1) Die Pfarrgemeinden des Bistums Hildesheim sind in Dekanate zusammengefasst<sup>1</sup>, die von einem Dechanten im Auftrag des Bischofs geleitet werden.

<sup>1</sup> Vgl. can. 374 § 2 CIC.

(2) Die territoriale Ordnung von Dekanaten wird vom Bischof nach Anhörung der betroffenen Gremien sowie des Priesterrates und des Diözesanrates der Katholiken aufgrund seelsorglicher und verwaltungsmäßiger Erfordernisse festgelegt.

(3) Die Errichtung bzw. Änderung von Dekanaten wird im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht.

#### § 2 – Zweck des Dekanates

(1) Das Dekanat unterstützt den Bischof bei der Leitung der Diözese durch

1. Verwirklichung der pastoralen Ziele der Diözese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse,
2. Vermittlung von pastoralen Anregungen und Wünschen der Pfarrgemeinden an den Bischof,
3. Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Bischofs.

(2) Das Dekanat fördert subsidiär das gemeinsame Handeln durch

1. Unterstützung der Pfarrgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. Ergänzung der pfarrgemeindlichen und kategorialen Pastoral,
3. Entwicklung pastoraler Konzeptionen,
4. Unterstützung der kirchlichen Verbände und Gemeinschaften.

#### § 3 – Aufgaben des Dekanates

Im Dekanat werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Dekanatsbezogene Pastoral- und Personalplanung, wie
  - fachliche und spirituelle Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Dienste,
  - Unterstützung der Priester, Diakone und hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bei der Wahrnehmung ihrer pastoralen Aufgaben,
  - gesellschafts- und kulturpolitische Aufgaben, u. a. durch Vertretung gegenüber den kommunalen

Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen auf Kreisebene sowie durch Kontakte mit gesellschaftlichen Gruppen,

- sozial-caritative Hilfen und Dienstleistungen (z. B. Beratungsdienste, Sozialarbeit),
- Abstimmung der Planung pastoraler Aufgaben, soweit diese überpfarrliche Auswirkungen haben (z. B. Firmkatechese, Ehevorbereitung),
- ökumenische Kontakte auf Dekanatsebene.

2. Öffentlichkeitsarbeit

3. Übernahme von Verwaltungsaufgaben (z. B. Religionsunterricht, Rendanturen).

#### § 4 – Organe des Dekanates

Organe des Dekanates sind der Dechant und der Dekanatspastoralrat.

#### § 5 – Dechant

(1) Der Dechant leitet im Auftrag des Bischofs und in Zusammenarbeit mit dem Dekanatspastoralrat das Dekanat. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich und wird in der Geschäftsführung von dem/der Pastoralreferenten/in für das Dekanat unterstützt. Er bekommt die dafür notwendigen Mittel.

(2) Der Dechant ist Vorsitzender des Dekanatspastoralrates. Er vertritt das Dekanat nach außen.

(3) Der Dechant verantwortet und koordiniert entsprechend der „Ordnung für das Zusammenwirken der pastoralen Dienste im Dekanat“<sup>2</sup> die Zusammenarbeit des Dekanatspastoralrates und des Dies communis.

(4) Näheres zu den Aufgaben des Dechanten regelt das Dechantenstatut.

<sup>2</sup> In der „Ordnung für das Zusammenwirken der pastoralen Dienste im Dekanat“ vom 05.06.2008 heißt es u.a.: „Zu ihren (= monatl. Dekanatskonferenz /Dies communis) Aufgaben gehört die Planung der Umsetzung der im Dekanatspastoralrat beschlossenen Prioritäten des Dekanates. Der Dechant und die anderen in beiden Gremien vertretenen Personen sorgen für einen guten gegenseitigen Informationstausch.“



### § 6 – Dekanatspastoralrat

- (1) Der Dekanatspastoralrat wirkt im Rahmen dieser Ordnung bei der Leitung des Dekanates mit und trägt Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanates, fasst die hierfür notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Durchführung.
- (2) Mitglieder des Dekanatspastoralrates sind:
  1. der Dechant und der/die stellvertretende/n Dechant/en,
  2. ein zu entsendendes Mitglied eines jeden Pfarrgemeinde-, Katholiken- oder Pastoralrates,
  3. die Pfarrer des Dekanates,
  4. jeweils ein/e Vertreter/in der Orden, der Verbände und der sonstigen Einrichtungen,
  5. die/der Pastoralreferent/-in für das Dekanat,
  6. bis zu zwei hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der kategorialen Seelsorge,
  7. ein/e Vertreter/in der Gemeindeferenten/innen,
  8. ein Vertreter der Diakone,
  9. weitere Personen, die vom Dechanten nach Anhörung, möglichst im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern (Ziff. 2 – 8), berufen werden.

Die übrigen Priester, Diakone und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu den Sitzungen des Dekanatspastoralrates hinzugezogen werden.

- (3) Der Dekanatspastoralrat wirkt mit bei der Wahl des Dechanten. Das Wahlverfahren ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

### § 7 – Amtszeit und Rechtsstellung des Dekanatspastoralrates

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanatspastoralrates richtet sich nach der Amtszeit der Pfarrgemeinde- bzw. Katholiken- oder Pastoralräte. Sie beträgt vier Jahre, beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl.

- (2) Die Mitglieder des Dekanatspastoralrates und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht aufgrund amtlicher oder dienstlicher Verpflichtung Mitglied sind. Die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Auslagen werden ihnen ersetzt.

### § 8 – Zweite/r Vorsitzende/r und Vorstand des Dekanatspastoralrates

- (1) Zur Unterstützung des Dechanten in der Leitung des Dekanates wählt der Dekanatspastoralrat ein ehrenamtliches Mitglied als Zweite/n Vorsitzende/n. Diese/r vertritt den Dechanten in seiner Aufgabe als Vorsitzender des Dekanatspastoralrates.
- (2) Der Dekanatspastoralrat bildet einen Vorstand. Ihm gehören an der Dechant, die/der Zweite Vorsitzende, die gewählten Vertreter/innen im Diözesanrat der Katholiken sowie zwei weitere aus dem Dekanatspastoralrat gewählte Personen. Die/der Dekanatspastoralreferent/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (3) Der Vorstand vertritt den Dekanatspastoralrat zwischen den Sitzungen, nimmt die laufenden Aufgaben wahr und bereitet die Sitzungen vor. Er nimmt Vorschläge bzw. Anträge für die Tagesordnung entgegen.

### § 9 – Konstituierung des Dekanatspastoralrates

- (1) Die konstituierende Sitzung wird spätestens vier Monate nach der Wahl der Pfarrgemeinde- bzw. Katholiken- oder Pastoralräte vom Dechanten einberufen.
- (2) Der Dekanatspastoralrat wählt ehrenamtliche Mitglieder als Vertreter/innen des Dekanatspastoralrates in den Diözesanrat der Katholiken. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen beträgt in Dekanaten
  - mit bis zu 50.000 Katholiken: 1 Person,
  - mit mehr als 50.000 Katholiken 2 Personen.

### § 10 – Einberufung und Leitung der Sitzungen des Dekanatspastoralrates

- (1) Der Dekanatspastoralrat wird mindestens zweimal im

Jahr vom Dechanten einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.

- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und mit der Einberufung übersandt. Zu-sätzliche Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Dechanten eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Dafür genügt eine Einberufungsfrist von acht Tagen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Dechanten eröffnet und geschlossen. Die Verhandlungen können von dem/ dem Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet werden.

#### *§ 11 – Bildung von Ausschüssen des Dekanatspastoralrates*

- (1) Um seine Aufgaben zu erfüllen, kann der Dekanatspastoralrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Gremium nicht angehören.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen ihre/n Vorsitzende/n, die/der in der Regel Mitglied des Dekanatspastoralrates sein soll.
- (3) Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Dekanatspastoralrat gegenüber verantwortlich. Sie berichten regelmäßig dem Vorstand des jeweiligen Gremiums.
- (4) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind, sofern nichts anderes festlegt ist, Empfehlungen an den Dekanatspastoralrat.

#### *§ 12 – Arbeitsweise des Dekanatspastoralrates*

- (1) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn vertrauliche Dinge zu behandeln sind.

(2) Über die Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

- (3) Der Dekanatspastoralrat ist beschlussfähig, wenn das Gremium ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Enthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl. Führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Der Dekanatspastoralrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist mit dem Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen.

#### *§ 13 – Inkrafttreten*

Die vorstehende Ordnung tritt zum 15. Februar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung vom 1. Februar 2007.

Hildesheim, den 10. Februar 2011

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### **Ordnung für das Regionaldekanat Hannover im Bistum Hildesheim**

#### **Präambel**

Der Ordnung für das Regionaldekanat Hannover liegt die „Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim“ zugrunde, die vom Bischof von Hildesheim zum 15. Februar 2011 in Kraft gesetzt wurde. Aufgrund der Größe dieses Dekanates sind Ergänzungen notwendig, die im Folgenden in die diözesane Ordnung eingearbeitet wurden.





### § 1 – Das Dekanat nach kirchlichem Recht

- (1) Die Pfarrgemeinden des Bistums Hildesheim sind in Dekanate zusammengefasst<sup>1</sup>, die von einem Dekananten im Auftrag des Bischofs geleitet werden.
- (2) Die territoriale Ordnung von Dekanaten wird vom Bischof nach Anhörung der betroffenen Gremien sowie des Priesterrates und des Diözesanrates der Katholiken aufgrund seelsorglicher und verwaltungsmäßiger Erfordernisse festgelegt.
- (3) Die Errichtung bzw. Änderung von Dekanaten wird im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht.

### § 2 – Zweck des Dekanates

- (1) Das Dekanat unterstützt den Bischof bei der Leitung der Diözese durch
  1. Verwirklichung der pastoralen Ziele der Diözese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse,
  2. Vermittlung von pastoralen Anregungen und Wünschen der Pfarrgemeinden an den Bischof,
  3. Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Bischofs.
- (2) Das Dekanat fördert subsidiär das gemeinsame Handeln durch
  1. Unterstützung der Pfarrgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
  2. Ergänzung der pfarrgemeindlichen und kategorialen Pastoral,
  3. Entwicklung pastoraler Konzeptionen,
  4. Unterstützung der kirchlichen Verbände und Gemeinschaften.

### § 3 – Aufgaben des Regionaldekanates Hannover

Im Regionaldekanat Hannover werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

<sup>1</sup> Vgl. can. 374 § 2 CIC.

1. Dekanatsbezogene Pastoral- und Personalplanung, wie
  - fachliche und spirituelle Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Dienste,
  - Unterstützung der Priester, Diakone und hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bei der Wahrnehmung ihrer pastoralen Aufgaben,
  - gesellschafts- und kulturpolitische Aufgaben, u. a. durch Vertretung gegenüber den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen auf dem Gebiet des Regionaldekanates Hannover sowie durch Kontakte mit gesellschaftlichen Gruppen,
  - sozial-caritative Hilfen und Dienstleistungen (z. B. Beratungsdienste, Sozialarbeit),
  - Abstimmung der Planung pastoraler Aufgaben, soweit diese überpfarrliche Auswirkungen haben (z. B. Firmkatechese, Ehevorbereitung),
  - ökumenische Kontakte auf der Ebene des Regionaldekanates.
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Vorbereitung und Durchführung von Initiativen und Veranstaltungen im Regionaldekanat Hannover
4. Übernahme von Verwaltungsaufgaben (z. B. Religionsunterricht, Rendanturen).

### § 4 – Organe

- (1) Organe des Regionaldekanates sind der Regionaldechant und der Dekanatspastoralrat.
- (2) Organe des Dekanatspastoralrates sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 5 – Regionaldechant

- (1) Der Bischof von Hildesheim ernennt den Regionaldechanten des Regionaldekanates Hannover.
- (2) Der Regionaldechant leitet im Auftrag des Bischofs und in Zusammenarbeit mit dem Dekanatspastoralrat das Regionaldekanat. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich und wird in der Geschäftsführung von der Referentin bzw. dem Referenten des Regionaldechanten sowie von den Pastoralreferenten bzw. -referentinnen für das Regionaldekanat unterstützt. Er bekommt die dafür notwendigen Mittel.

- (3) Der Regionaldechant ist Vorsitzender des Dekanatspastoralrates. Er vertritt das Regionaldekanat nach außen.
- (4) Der Regionaldechant verantwortet und koordiniert entsprechend der „Ordnung für das Zusammenwirken der pastoralen Dienste im Dekanat“<sup>2</sup> die Zusammenarbeit des Dekanatspastoralrates und des *Dies communis*.
- (5) Näheres zu den Aufgaben des Regionaldechanten regelt das Dechantenstatut.

#### *§ 6 – Dekanatspastoralrat*

- (1) Der Dekanatspastoralrat wirkt im Rahmen dieser Ordnung mit bei der Leitung des Regionaldekanates und trägt Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Regionaldekanates. Er fasst die hierfür notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Durchführung.
- (2) Mitglieder des Dekanatspastoralrates sind:
  1. der Regionaldechant und die stellvertretenden Dechanten,
  2. ein zu entsendendes Mitglied eines jeden Pfarrgemeinde-, Katholiken- oder Pastoralrates,
  3. die Pfarrer des Regionaldekanates,
  4. ein/e Vertreter/in der Orden,
  5. die/ der Geschäftsführer/in des Caritasverbandes Hannover e.V.,
  6. der Regionaljugendseelsorger,
  7. bis zu sechs Delegierte der Verbände und der anerkannten kirchlichen Gemeinschaften des Regionaldekanates,
  8. drei Delegierte aus kirchlichen Einrichtungen und der Kategorialseelsorge,
  9. zwei Jugendvertreter, die vom Jugendseelsorger des Regionaldekanates benannt werden,

<sup>2</sup> In der „Ordnung für das Zusammenwirken der pastoralen Dienste im Dekanat“ vom 05.06.2008 heißt es u.a.: „Zu ihren (= monatl. Dekanatskonferenz /*Dies communis*) Aufgaben gehört die Planung der Umsetzung der im Dekanatspastoralrat beschlossenen Prioritäten des Dekanates. Der Dechant und die anderen in beiden Gremien vertretenen Personen sorgen für einen guten gegenseitigen Informationstausch.“

10. ein Pastoralreferent bzw. eine Pastoralreferentin aus dem Kreis der Pastoralreferenten bzw. Pastoralreferentinnen für das Regionaldekanat Hannover,
11. zwei Gemeindereferenten bzw. Gemeindereferentinnen aus dem Kreis der Gemeindereferenten bzw. Gemeindereferentinnen im Regionaldekanat Hannover,
12. ein Vertreter der Diakone,
13. eine Delegierte bzw. ein Delegierter aus den Missionen für die Katholiken anderer Muttersprache,
14. weitere Personen, die vom Regionaldechanten nach Anhörung der anderen Mitglieder (Ziff. 2 – 13) – möglichst im Einvernehmen – berufen werden.

Beratende Mitglieder des Dekanatspastoralrates sind:

- die Referentin bzw. der Referent des Regionaldechanten; sie bzw. er übernimmt gleichzeitig die Aufgaben der Geschäftsführung des Dekanatspastoralrates,
- die weiteren Pastoralreferenten und -referentinnen für das Regionaldekanat Hannover.

Die übrigen Priester, Diakone und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu den Mitgliederversammlungen des Dekanatspastoralrates hinzugezogen werden.

- (3) Vor Ernennung eines neuen Regionaldechanten informiert der Dekanatspastoralrat den Bischof von Hildesheim über die Situation des Regionaldekanates.

#### *§ 7 – Amtszeit und Rechtsstellung*

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanatspastoralrates richtet sich nach der Amtszeit der Pfarrgemeinde- bzw. Katholiken- oder Pastoralräte. Sie beträgt vier Jahre, beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl.
- (2) Die Mitglieder des Dekanatspastoralrates und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht aufgrund amtlicher oder dienstlicher Verpflichtung



Mitglied sind. Die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Auslagen werden ihnen ersetzt.

#### *§ 8 – Zweiter Vorsitzender bzw. Zweite Vorsitzende und Vorstand des Dekanatspastoralrates*

- (1) Zur Unterstützung des Regionaldechanten in der Leitung des Regionaldekanates wählt der Dekanatspastoralrat ein ehrenamtliches Mitglied als Zweiten Vorsitzenden bzw. Zweite Vorsitzende. Dieser bzw. diese vertritt den Regionaldechanten in seiner Aufgabe als Vorsitzender des Dekanatspastoralrates.
- (2) Der Dekanatspastoralrat bildet einen Vorstand. Ihm gehören an der Regionaldechant, der bzw. die Zweite Vorsitzende, die gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Diözesanrat der Katholiken sowie vier weitere aus dem Dekanatspastoralrat gewählte Personen. Die Referentin bzw. der Referent des Regionaldechanten und das Mitglied des Dekanatspastoralrates nach § 6, Abs. 2, Ziff. 10 nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (3) Der Vorstand vertritt den Dekanatspastoralrat zwischen den Sitzungen, nimmt die laufenden Aufgaben wahr und kann hierzu Beschlüsse fassen.
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen des Dekanatspastoralrates vor und nimmt Vorschläge bzw. Anträge für die Tagesordnung entgegen.

#### *§ 9 – Konstituierung des Dekanatspastoralrates*

- (1) Die konstituierende Sitzung wird spätestens vier Monate nach der Wahl der Pfarrgemeinde- bzw. Katholiken- oder Pastoralräte vom Regionaldechanten einberufen.
- (2) Der Dekanatspastoralrat wählt zwei ehrenamtliche Mitglieder als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Dekanatspastoralrates in den Diözesanrat der Katholiken.

#### *§ 10 – Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen*

- (1) Der Dekanatspastoralrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Regionaldechanten zu einer Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und mit der Einberufung übersandt. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Regionaldechanten eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Dafür genügt eine Einberufungsfrist von acht Tagen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Regionaldechanten eröffnet und geschlossen. Die Verhandlungen können von der bzw. dem Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet werden.

#### *§ 11 – Bildung von Ausschüssen*

- (1) Um seine Aufgaben zu erfüllen, kann der Dekanatspastoralrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Gremium nicht angehören.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende, der bzw. die in der Regel Mitglied des Dekanatspastoralrates sein soll.
- (3) Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Dekanatspastoralrat gegenüber verantwortlich. Sie berichten regelmäßig dem Vorstand über die Arbeit des jeweiligen Gremiums.
- (4) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind, sofern nichts anderes festgelegt ist, Empfehlungen an den Dekanatspastoralrat.

§ 12 – Arbeitsweise des Dekanatspastoralrates

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn vertrauliche Dinge zu behandeln sind.
- (2) Über die Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn das Gremium ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Enthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl. Führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Der Dekanatspastoralrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist mit dem Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen.

§ 13 – Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt zum 15. März 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung für das Regionaldekanat Hannover vom 23. April 2007.

Hildesheim, den 14. März 2011

L.S.,

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Satzung des Diözesanrates der Katholiken  
im Bistum Hildesheim  
- Änderung -**

Die Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Hildesheim vom 5. Dezember 1990 in der Fassung vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1, 1. Spiegelpunkt wird wie folgt neu gefasst:  
„den Vertreterinnen und Vertretern der Dekanatspastoralräte gem. § 9 Abs. 2 der „Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim“ vom 10.02.2011“.
2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Diese Änderung tritt zum 15.02.2011 in Kraft.

Hildesheim, den 10. Februar 2011

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Satzung der Akademie St. Jakobushaus  
Heimvolkshochschule in Goslar**

**Präambel**

Die Akademie St. Jakobushaus ist ein Zentrum der Bildung. Sie steht allen Menschen offen, die die Auseinandersetzung mit Fragen und Herausforderungen unserer Zeit suchen. Hier wird die Botschaft des Evangeliums inhaltlich zur Sprache gebracht und atmosphärisch erlebbar. Das St. Jakobushaus ist ein Ort der Gastfreundschaft für Menschen und Meinungen. Es steht für Vielfalt und Orientierung und ist so ein spezifisches Zeichen kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft.

§ 1

Die Akademie St. Jakobushaus in Goslar ist Heimvolkshochschule. Sie ist ein Sondervermögen des Bistums Hildesheim.





## § 2

Das St. Jakobushaus dient den Aufgaben der Erwachsenenbildung gem. § 1 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG).

## § 3

Der Akademiedirektor / die Akademiedirektorin wird vom Bistum Hildesheim, vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat, nach Stellungnahme des Kuratoriums angestellt. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Direktors / der Direktorin ist der/die jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums.

Der Akademiedirektor / die Akademiedirektorin ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Sondervermögens im Rahmen der ihm / ihr zugewiesenen Aufgaben berechtigt.

## § 4

- (1) Es wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium handelt im Auftrag des Trägers. Es hat für das Jakobushaus insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans,
  - Beschlussfassung über die den Wirtschaftsplan übersteigenden außerordentlichen Maßnahmen,
  - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Akademiedirektors / der Akademiedirektorin,
  - Stellungnahme zur vorgesehenen Anstellung des Akademiedirektors / der Akademiedirektorin,
  - Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Arbeitskonzeptes,
  - Weiterentwicklung und Fortschreibung des Arbeitskonzeptes,

- Stellungnahme zu Entscheidungen Dritter, die Auswirkungen auf die inhaltliche Arbeit haben können.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- der Leiter / die Leiterin der Hauptabteilung Bildung im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim als Vorsitzender/Vorsitzende,
- ein leitender Mitarbeiter/eine leitende Mitarbeiterin der Hauptabteilung Finanzen/Immobilien im Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim,
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Hauptabteilung Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim,
- vier weitere vom Bischof berufene Personen.

Die Berufungen durch den Bischof gem. § 2 d) erfolgen für die Dauer von 5 Jahren. Wiederberufung ist möglich.

- (3) Der/die Vorsitzende lädt das Kuratorium wenigstens zweimal jährlich zu einer Sitzung ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss das Kuratorium zusammentreten.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zustande.
- (5) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 5

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 01. Februar 1979.

Hildesheim, 3. Januar 2011

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim**

- Beschluss der Bistums-KODA  
vom 2. Februar 2011-

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim in der Fassung vom 4. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

### **1. Paragraph 11 Arbeitszeitkonto wird folgendermaßen neu gefasst:**

- (1) Für jede/n Mitarbeiterin/Mitarbeitern wird ein Arbeitszeitkonto eingerichtet.
- (2) Auf das Arbeitszeitkonto werden Arbeitszeiten gebucht, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus leistet.
- (3) Sofern nicht durch eine individuelle Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Mitarbeiterin / Mitarbeiter eine abweichende Regelung getroffen wird, werden außerdem in Zeit umgerechnete Zeitzuschläge für Überstunden, für Nacharbeit, für Sonntagsarbeit, für Feiertagsarbeit, für Arbeit am 24. und am 31. Dezember sowie für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, auf das Arbeitszeitkonto gebucht. Die zum Ausgleich für Rufbereitschaft oder Bereitschaftszeiten gutzuschreibenden Zeiten werden ebenfalls auf das Arbeitszeitkonto gebucht.
- (4) Durch die Abbuchung vom Arbeitszeitkonto (Zeitausgleich) tritt eine Minderung des Zeitguthabens ein. Der Zeitausgleich ist in den durch die Absätze 7 bzw. 8 vorgegebenen Grenzen auch dann möglich, wenn der Betrag der Abbuchung den des Zeitguthabens überschreitet (Zeitschuld).
- (5) Die Inanspruchnahme des Zeitausgleichs ist dem Dienstgeber rechtzeitig anzuzeigen, sofern sich da-

raus eine Abwesenheit der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters von mindestens einem Arbeitstag ergibt. Der Zeitausgleich kann der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter nur aus dringendem, der besonderen betrieblichen Situation geschuldeten Grund verwehrt werden.

- (6) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.
- (7) Das höchstmögliche Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto darf den dreifachen Betrag, die höchstzulässige Zeitschuld den einfachen Betrag der wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit nicht überschreiten.
- (8) Abweichend von Abs. 7 kann die höchstmögliche Zeitschuld bis zum dreifachen Betrag der wöchentlich zu leistenden Stunden betragen, soweit dies die betriebliche Situation zulässt, wenn im Haushalt der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters Kinder im Alter bis einschließlich sechs Jahren leben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Angehörige, die in Pflegestufe I, II oder III eingestuft sind, pflegen, sind denen nach Satz 1 gleichgestellt.

### **2. Paragraph 11a Zeitkorridor Beruf und Familie wird gestrichen.**

### **3. Paragraph 11b Familienzeitguthaben rückt als Paragraph 12b vor Paragraph 13.**

### **4. Paragraph 11c Arbeitszeitmodell "Sparzeit" wird gestrichen.**

### **5. Paragraph 11d Arbeitszeitmodell Familiensparzeit wird gestrichen.**

### **6. Es wird ein neuer Paragraph 12 Langzeitkonto eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:**

- (1) Zwischen Dienstgeber und Mitarbeiterin/Mitarbeiter kann die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbart werden. In Einrichtungen, in denen es eine Mitarbeitervertretung gibt, kann ein Langzeitkonto nur eingerichtet werden, wenn dazu zuvor eine Dienstvereinbarung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung geschlossen wurde. Besteht keine



Mitarbeitervertretung, erfolgt die Einrichtung eines Langzeitkontos aufgrund einer Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag.

Die Dienst- oder Zusatzvereinbarung soll mindestens Regelungen über Art und Umfang der Zeitgutschriften, die dem Langzeitkonto zugeführt werden, Form und Voraussetzungen der Ausgleichsgewährung, die Auswirkung von Urlaubs- und Krankheitstagen während der Freizeitphase und den Nachweis über Zeitguthaben enthalten.

- (2) Auf das Langzeitkonto kann ein Guthaben vom Arbeitszeitkonto umgebucht werden. Ferner wird dem Langzeitkonto das Zeitguthaben gutgeschrieben, das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des Beschlusses der Bistums-KODA vom 5. April 2005 erworben haben.
- (3) Zum Ausgleich des Langzeitkontos wird die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter von der Arbeitsleistung freigestellt.

#### **7. Der bisherige Paragraph 12 Arbeitszeitmodell „6+1“ wird als Paragraph 12a unter der Überschrift Zeitkonto „6+1“ wie folgt neu gefasst:**

- (1) Der Dienstgeber soll auf Antrag mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter eine Vereinbarung über das Arbeitszeitmodell „6+1“ schließen, wenn die dienstlichen und betrieblichen Gründe es zulassen.
- (2) Dienstgeber und Mitarbeiterin/Mitarbeiter vereinbaren für einen Zeitraum von 7 Kalendermonaten eine Reduzierung des zustehenden Tabellenentgelts nach § 17 dieser Ordnung um 10% unter Beibehaltung der bis zum Abschluss der Vereinbarung geltenden wöchentlichen Arbeitszeit.
- (3) Das durch die Reduzierung des Entgelts entstehende Arbeitszeitguthaben wird durch eine Freistellung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters von der Arbeitsleistung im letzten Kalendermonat des 7-Monats-Zeitraums ausgeglichen (Ausgleichsmonat).

(4) Von der Kürzung der Vergütung nach Abs. 2 Satz 1 bleiben die Jahressonderzahlung nach § 21 und der Urlaubsanspruch nach § 27 dieser Ordnung unberührt.

(5) Eine Arbeitsunfähigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in der Ansparphase bleibt für den in § 23 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Zeitraum unberücksichtigt. Erkrankt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der Ausgleichsphase, so ist die entsprechende Zeit bei Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Arbeitsunfähigkeit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter unter entsprechender Verlängerung des Berechnungszeitraums nachzugewähren.

(6) Wird während der Laufzeit der Vereinbarung das Dienstverhältnis beendet, erfolgt eine Rückabwicklung.

(7) Die Vereinbarung über das Zeitkonto ist auch über einen längeren Zeitraum zulässig.

(8) Für Lehrkräfte kann abweichend von Absatz 2 der Zeitraum nur 7 Halbjahre oder 7 Jahre betragen. Die Ausgleichsphase darf von Lehrkräften nur zum Schulhalbjahresbeginn, d. h. zum 01.02. oder zum 01.08. eines jeden Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.

#### **8. Paragraph 13 Teilzeitbeschäftigung wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, sofern dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Ablehnung des Antrages ist zu begründen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Ist mit früher vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund der Geburt eines Kindes Elternzeit und/oder Sonderurlaub in Anspruch genommen haben, haben Anspruch auf eine zeitlich gestufte Wiederaufnahme der Tätigkeit. Der jeweilige Zeitumfang wird individuell vereinbart. Spätestens nach sechs Monaten soll die arbeitsvertraglich geschuldete durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit erreicht sein. Das Entgelt wird entsprechend gezahlt.

(4) Vereinbaren Dienstgeber und Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Anschluss an die Mutterschutzfrist, die Elternzeit oder zum Zeitpunkt der Einschulung eines Kindes eine Verringerung der Arbeitszeit um mindestens 33%, erfolgt eine Verringerung des Entgeltes nicht in voller Höhe, sondern zu 80% der Arbeitszeitverringerung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Angehörige, die in Pflegestufe I, II oder III eingestuft sind, pflegen, sind denen nach Satz 1 gleichgestellt, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Pflegefalls eine entsprechende Regelung vereinbaren.

(5) Die Regelung des Abs. 4 gilt nicht für Lehrkräfte.

**9. Die am Ende des § 19 Abs. 2 angebrachte Fußnote wird dort entfernt und an die Absatznummerierung des § 19 Abs. 2 angefügt.**

**10. Währungsangaben „EUR“ oder „Euro“ werden durch Währungsangaben unter Verwendung des €-Zeichens ersetzt. Angaben in Cent werden in Angaben in Euro umgeändert.**

**11. Verweisende Angaben von Absatznummerierungen im laufenden Text durch das Wort „Absatz“ oder das Wort „Absätze“ werden durch die abgekürzte Form „Abs.“ ersetzt.**

**12. Sämtliche Kennzeichnungen von Absatzuntergliederungen durch „lit.“ werden durch Kennzeichnungen unter Verwendung der Abkürzung „Buchst.“ ersetzt.**

**13. Im Text der AVO und in den Anlagen wird das Wort „Zentralkoda“ durch die Formulierung „Zentral-KODA“ ersetzt.**

**14. Anlage 4 zur AVO wird gestrichen.**

Hildesheim, den 2. Februar 2011

Gregor Wessels  
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11.01.1999 setze ich den vorstehenden Beschluss der Bistums-KODA vom 02.02.2011 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 21.02.2011

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Auszahlung von Zeitguthaben**  
- Beschluss der Bistums-KODA  
vom 2. Februar 2011 -

1. Soweit eine Zeitgutschrift aus dem Beschluss vom 5. April 2005 besteht, erfolgt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Entgelt für den Monat Juli 2011 eine vollständige Auszahlung in Verrechnung mit dem Zeitguthaben. Die entsprechende Verrechnung basiert auf den jeweiligen Stundenlöhnen, die im Monat Dezember 2010 galten.





2. Auf Antrag und unabhängig von einer bestehenden Dienstvereinbarung kann von der Auszahlung abgesehen und das erworbene Zeitguthaben auf dem Langzeitkonto gespart werden. Ein Ausgleich ist in der Regel nur unmittelbar vor Rentenbeginn möglich.

Hildesheim, den 2. Februar 2011

Gregor Wessels  
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11.01.1999 setze ich den vorstehenden Beschluss der Bistums-KODA vom 02.02.2011 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 21.02.2011

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 09. Dezember 2010**

#### **A. Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010**

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst folgende Beschlüsse:

##### **1. In Anlage 1 Abschnitt II zu den AVR wird folgender neue Unterabs. 2 eingefügt:**

„Abweichend von Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bestehen die Dienstbezüge von Mitarbeitern, die von den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR erfasst werden, aus den in § 13 der Anlage 30 zu den AVR,

in § 12 der Anlage 31 zu den AVR, in § 12 der Anlage 32 zu den AVR und in § 12 der Anlage 33 zu den AVR genannten Tabellenentgelten.“

##### **2. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.**

##### **3. In Anlage 30 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang B wie folgt geändert:**

###### **3.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.**

###### **3.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

„<sup>2</sup>Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

###### **3.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(5) <sup>1</sup>Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. 2. Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

###### **3.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.**

###### **3.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:**

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob die Ärztin / der Arzt im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

###### **3.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3**

**und 4 aufgenommen:**

„<sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. <sup>4</sup>Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

**3.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(9) <sup>1</sup>In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 30 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

**3.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:**

„<sup>2</sup>Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. <sup>3</sup>Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

**3.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

**4. In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.**

**5. In Anlage 31 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang E wie folgt geändert:**

**5.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.**

**5.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 einge-**

**fügt:**

„<sup>2</sup>Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

**5.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(5) <sup>1</sup>Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. 2. Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

**5.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8**

**5.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:**

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

**5.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:**

„<sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Arbeitszeit befristet verändert ist. <sup>4</sup>Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

**5.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(9) <sup>1</sup>In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR



wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

**5.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:**

„<sup>2</sup>Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. <sup>3</sup>Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

**5.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

**6. In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen**

**7. In Anlage 32 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang F wie folgt geändert:**

**7.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.**

**7.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

„<sup>2</sup>Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

**7.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(5) <sup>1</sup>Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten

Entgelttabelle in dieser Anlage. 2. Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

**7.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8**

**7.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:**

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

**7.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:**

„<sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. <sup>4</sup>Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

**7.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(9) <sup>1</sup>In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

**7.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:**

„<sup>2</sup>Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. <sup>3</sup>Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

**7.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

**8. In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.**

**9. In Anlage 33 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang D wie folgt geändert:**

**9.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.**

**9.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

„<sup>2</sup>Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

**9.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(5) <sup>1</sup>Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. 2. Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

**9.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8**

**9.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:**

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

**9.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:**

„<sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. <sup>4</sup>Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

**9.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(9) <sup>1</sup>In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 16 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

**9.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:**

„<sup>2</sup>Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. <sup>3</sup>Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

**9.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

**10. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.**

Mainz, den 9. Dezember 2010

Unterschrift des Vorsitzenden





## **B. Streichung des Anhang C zu den AVR für die Bundeszentralen**

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den folgenden Beschluss:

- 1. Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C keine Anwendung mehr.**
- 2. In den AVR wird folgende neue Anlage 1d zu den AVR eingeführt:**

**„Anlage 1d: Überleitungsregelungen anlässlich der Abschaffung von Anhang C für Bundeszentralen und Fachverbände**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr. <sup>2</sup>Als Rechtsfolge davon finden damit die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR keine Anwendung mehr, wie z. B. Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 11 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.
- (2) <sup>1</sup>Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 31.12.2010 in einem Dienstverhältnis nach Anhang C zu den AVR gestanden haben, das am 01.01.2011 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. <sup>2</sup>Ein Dienstverhältnis besteht auch fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. <sup>3</sup>Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

### **§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von Anhang C zu den AVR in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)**

<sup>1</sup>Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/ Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2010 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Der Mitarbeiter wird in die Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe übergeleitet, die dem Mitarbeiter zum 31.12.2010 zugestanden hätte, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlage 2 bis 2d, eingruppiert und nach Anlage 3 vergütet worden wäre. <sup>3</sup>Er erhält ab dem 01.01.2011 eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in der jeweils aktuell gültigen Fassung der jeweiligen Regionalkommission.

### **§ 3 Überleitungszeitraum**

- (1) Die Regelvergütung wird längstens während des Zeitraums der Überleitung gemäß Absatz 2 und 3 gekürzt.
- (2) <sup>1</sup>Der Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2010 und der nach Anlage 3 zu den AVR vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2010 zustehen würde, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlagen 2 bis 2d eingruppiert und nach Anlage 3 zu den AVR vergütet worden wäre, wird einmalig zum Stichtag ermittelt. <sup>2</sup>Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

<sup>3</sup>Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

<sup>4</sup>Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010 nicht ruhen.

- (3) <sup>1</sup>Von der dem Mitarbeiter gemäß § 2 zustehenden Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR werden vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011 50 % des Differenzbetrages nach Absatz 2 abgezogen. <sup>2</sup>Ab dem 01.07.2011 wird die regelmäßige Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in voller Höhe gezahlt.

#### § 4 Besitzstand

- (1) Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 01.01.2011 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des Anhang C höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.
- (2) Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß § 3 Abs. 2 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

#### § 5 Übergangszeitraum durch Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Überleitung von Anhang C zu den AVR in die regulären AVR gemäß § 2 bis § 4 kann im Wege eines Antrages gemäß § 11 AK-Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2011 längstens bis zum 31.12.2012 abgeändert werden. <sup>2</sup>Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung bis spätestens zum 31.12.2010 gestellt, gilt ab Antragseingang bis zur Entscheidung der zuständigen Unterkommission vorläufig die Höhe der Regelvergütung nach Anhang C mit Stand zum 31.12.2010 als die Höhe

der nach § 2 und § 3 auszahlenden Regelvergütung. <sup>2</sup>Eingangsdatum ist das Datum des Zugangs des Antrags bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg.

- (3) Spätestens ab dem 01.01.2013 sind die Mitarbeiter so zu stellen, wie sie nach der Überleitung von Anhang C in die regulären AVR gemäß § 2 und § 3 zum 01.01.2013 stehen würden.“

#### 3. Dieser Beschluss tritt zum 09.12.2010 in Kraft.

Mainz, den 9. Dezember 2010

Unterschrift des Vorsitzenden

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 09.12.2010 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22.02.2011

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

#### Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission

„Die Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

#### 1. Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro.“



## 2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.“

Osnabrück, den 10. Dezember 2010

gez. Werner Negwer  
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22.02.2011

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### **Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2011**

#### I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2011 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.).

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. Septem-

ber, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

4. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hildesheim, den 29. November 2010

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar





Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 vom 29. November 2010 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

### **Kirchensteuerbeschluss 2011 für die auf bremischen Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim**

#### I.

Im Steuerjahr 2011 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner

Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 (Schreiben des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen / Az.: S 2447 – 2146 – 11 – 4) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.).

Zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG wird auf den Erlass der Obersten Landesfinanzbehörde vom 28.12.2006 zum Thema „Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer“ (Erlass des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 28.12.2006 / Az.: S 2447 – 2146II – 11 – 4) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.).

§ 40 a Abs. 2 und 6 Einkommensteuergesetz bleibt unberührt.

#### II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu ver- steuerndes Einkom- men nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2011, es sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwischenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 29. November 2010

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2010 den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim vom 29. November 2010 gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18. November 2008 (Brem. GBl. S. 388), genehmigt.

### **Regelung von Zuständigkeiten für Schulleitungen an katholischen allgemein- bildenden Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Hildesheim**

In Ausführung des § 5 Abs. 10 des Bischöflichen Gesetzes für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Hildesheim (Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG Hi) vom 01. August 2010 wird folgende Regelung getroffen:

#### **§ 1 Aufgaben des Schulleiters<sup>1</sup>**

- (1) Neben den in § 5 BiSchG Hi genannten Zuständigkeiten hat der Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entscheidung über die Aufnahme von Schülern im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers,
  - b) Abschluss von Schulverträgen für den Schulträger nach vorgegebenem Muster,

<sup>1</sup> Soweit diese Regelung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.



- c) Unterrichtung des Schulträgers über besondere Vorgänge in der Schule,
  - d) Ausstellung von im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb zu fertigenden Bescheinigungen (z. B. Schulbesuchs- und Tätigkeitsnachweise),
  - e) Entscheidung über Haus- und Krankenhausunterricht,
  - f) Entscheidung über die Qualifizierung einer Veranstaltung als Schulveranstaltung,
  - g) Entscheidung über Betriebs- und Sozialpraktika,
  - h) Entscheidung über Schulfahrten im Inland und ins europäische Ausland,
  - i) Entscheidung über notwendigen Unterrichtsausfall,
  - j) Entscheidung über das Ruhen der Schulpflicht,
  - k) Zulassung zu Schulpraktika,
  - l) Entscheidung über die Unterrichtsbefreiung von Schülern,
  - m) Erstellung detaillierter Berichte zur Feststellung der Bewährung am Ende der Probezeit von Mitarbeitern,
  - n) Durchführung von Mitarbeitergesprächen nach den Vorgaben des Schulträgers und von Qualifizierungsgesprächen nach § 6 Arbeitsvertragsordnung,
  - o) Entscheidung über Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Schule,
  - p) Entscheidung über Sonderurlaub und Dienstbefreiung bis zu 3 Tagen sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 5 Tagen,
  - q) Entscheidung über seine Abwesenheitsvertretung insbesondere in allen Schulferien. Der Schulleiter teilt dem Schulträger rechtzeitig seine Abwesenheitsvertretung mit.
- (2) Der Schulleiter trägt für die ordnungsgemäße Einberufung der im Bischöflichen Schulgesetz genannten Gremien Sorge, koordiniert die Beschlüsse der verschiedenen Konferenzen und wirkt darauf hin, dass diese durchgeführt werden. Er achtet in den Konferenzen darauf, dass die umfassende religiöse Erziehung als Prinzip des Unterrichts und der Gestaltung des Schullebens Berücksichtigung findet. Er sorgt für eine sachlich fundierte Erörterung pädagogischer und fachlicher Fragen in den Konferenzen.
- (3) Der Schulleiter achtet auf die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Leistungsbewertung an der Schule. Er sorgt für eine ausgewogene Belastung der Mitarbeiter, wobei die zweckmäßige Organisation des Schulbetriebs und die pädagogische Gestaltung des Stundenplanes Vorrang haben.
- (4) Der Schulleiter ist verantwortlich für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes der Schule.
- (5) Schriftliche Beschwerden an die Schulleitung sind dem Schulträger zur Kenntnis zu geben.

## § 2

### Vertretung der Schule

- (1) Erklärungen des Schulleiters gegenüber den Medien in grundsätzlichen Angelegenheiten erfolgen in Abstimmung mit dem Schulträger.
- (2) Zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist der Schulleiter nur im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse ermächtigt.
- (3) Zur Vertretung in Rechtsstreitigkeiten ist der Schulleiter nicht befugt.

**§ 3**  
**Innerer Dienstbetrieb**

- (1) Der Schulleiter hat grundsätzlich in der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Seine darüber hinaus gehende Anwesenheit richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen. Auch während der Ferien muss die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte zur Leitung der Schule in ausreichendem Maße sichergestellt sein.
- (2) Der Schulleiter sorgt für die Bekanntgabe der für die Schule verbindlichen Vorschriften. Die schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme einzelner Vorschriften oder Mitteilungen durch die Mitarbeiter an der Schule kann er verlangen.

**§ 4**  
**Schulleiter und staatliche Schulaufsicht**

- (1) Adressat schulaufsichtlicher Maßnahmen ist der Schulträger. Der Schulleiter hat die Vorschriften über die Schulaufsicht für anerkannte Ersatzschulen zu beachten. In Zweifelsfällen nimmt er vorher mit dem Schulträger Rücksprache.
- (2) Schriftverkehr mit der Schulaufsicht muss dem Schulträger zur Kenntnis gebracht werden. Abweichungen regelt der Schulträger.

**§ 5**  
**Ständiger Vertreter des Schulleiters**

Der ständige Vertreter des Schulleiters hat bei dessen Verhinderung die gleichen Rechte und Pflichten wie der Schulleiter. Der Schulleiter unterrichtet den ständigen Vertreter über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten und berät sie mit ihm.

**§ 6**  
**Vertretung bei Verhinderung von Schulleiter und ständigem Vertreter**

Sind gleichzeitig der Schulleiter und der ständige Vertre-

ter verhindert, übernimmt das im Geschäftsverteilungsplan bestimmte Mitglied der Schulleitung die Leitung der Schule, andernfalls das von der Schulleitung bestimmte Mitglied des Kollegiums.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hildesheim, den 04.04.2011

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

**Satzung der Stiftung**  
**Katholische Kinder- und Jugendhilfe**  
**im Bistum Hildesheim**

**Präambel**

Der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. errichtet die Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim.

Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der Katholischen Kirche.

Die stationären und ambulanten Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben sich entsprechend den gesellschaftlichen und sozialpolitischen Erwartungen in den vergangenen Jahren konzeptionell verändert und differenziert. Die Stiftung soll die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen bündeln, um für die Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Familien oder durch familienergänzende Hilfen die bestmögliche Grundlage für ein Erwachsenwerden zu bieten.





Die Stiftung untersteht im Innenverhältnis der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim.

### **§ 1 - Rechtsform, Name und Sitz**

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und trägt den Namen „Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.

### **§ 2 - Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe. Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der Katholischen Kirche in Fortschreibung der Intentionen des Stifters, nämlich des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V.. Die Stiftung ist Mitglied im Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. und erbringt damit Leistungen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch
  1. den Betrieb, die Beteiligung an und die Führung von gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des Stiftungszweckes
  2. die Erbringung von Serviceleistungen
  3. die Aus- und Weiterbildung des Personals
  4. die Förderung und Unterstützung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
  5. die Förderung und Unterstützung von Schulen

und ähnlichen Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

6. die Förderung und Unterstützung der Katholischen Kirche im Rahmen ihrer seelsorglichen und caritativen Tätigkeiten
  7. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Vergabe oder Unterstützung von Forschungsaufträgen.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zweckes Einrichtungen übernehmen, sich an bestehenden Einrichtungen beteiligen oder solche selbst errichten. Ferner kann die Stiftung zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
  - (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
  - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 1.000.000,00 EUR.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte dauernd ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Stiftungseinrichtungen in ihrem Bestand zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zu-

stiftungen). Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung für den laufenden Aufwand gemäß § 58 Nrn. 7a, 11 und 12 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

#### **§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern dieses die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (3) Die Stifter und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

#### **§ 5 - Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand
2. der Stiftungsrat.

#### **§ 6 - Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus höchstens drei Mitgliedern, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen. Dem Vorstand gehören an
  1. die/der Geschäftsführer/in als Vorsitzende/r
  2. zwei weitere Personen, die vom Stiftungsrat berufen werden.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

#### **§ 7 - Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Gegenseitige Vollmachten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung können erteilt werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Niedersachsen, der Stiftungsordnung des Bistum Hildesheim und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die Leitung der Stiftung, die strategische Planung, Koordination und Kontrolle der Aktivitäten der Stiftung sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsvorstand stellt den Jahresabschluss der Stiftung auf.
- (4) Der Stiftungsrat erlässt für den Stiftungsvorstand und für den/die Geschäftsführer/in eine Geschäftsordnung. Bei der Einrichtung, Übertragung oder Schließung von Einrichtungen und dem Erwerb oder der Übertragung von Beteiligungen an Einrichtungen ist die Zustimmung des Stiftungsrates einzuholen.

#### **§ 8 - Zusammensetzung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus



- a. dem/der Vorsitzenden des Caritasrates
- b. mindestens 8 weiteren Mitgliedern, die vom Caritasrat gewählt werden.

Die/Der Vorsitzende des Caritasrates ist zugleich Vorsitzende/r des Stiftungsrates.

- (2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, sie endet mit Neuwahl/Berufung; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist

### **§ 9 - Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Aufgabe des Stiftungsrates ist es,
  1. die Vorstandsmitglieder zu bestellen und abzuberufen,
  2. den Stiftungsvorstand zu überwachen, die Beachtung des Stifterwillens und die ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge sicherzustellen sowie das Stiftungsvermögen zu erhalten,
  3. die Grundsätze der Stiftungstätigkeit festzulegen,
  4. den Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes entgegenzunehmen und den Jahresabschluss festzustellen,
  5. eine Geschäftsordnung gemäß § 7 Abs. 4 für den Stiftungsvorstand und für den/die Geschäftsführer/in zu erlassen,
  6. die Vergütung der Vorstandsmitglieder festzusetzen und entsprechende Vereinbarungen abzuschließen,
  7. den Abschlussprüfer zu bestellen.

- (2) Der Stiftungsrat stellt einmal jährlich fest, ob der Stiftungszweck gefördert wurde und das Stiftungsvermögen erhalten blieb.

### **§ 10 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 - Buchführung, Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht**

Die Stiftung führt eine ordnungsmäßige Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers obliegt dem Stiftungsrat.

### **§ 12 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ferner kann der Stiftungsvorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Stiftungsratsmitglieder, der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde und der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss dem Zweck nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 möglichst nahe kommen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **§ 13 - Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder, der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **§ 14 - Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.; sollte dieser nicht mehr bestehen an das Bistum Hildesheim. Das Bistum hat das Vermögen in Abstimmung mit der zuständigen staatlichen Finanzbehörde unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 15 - Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde**

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim. Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Im Übrigen gelten die jeweiligen vom Bischof erlassenen Regelungen über die kirchliche Stiftungsaufsicht in ihrer jeweiligen geltenden Fassung.

Hildesheim, den 18. November 2010

Dr. Hans-Jürgen Marcus Elisabeth Stankowski  
Diözesan-Caritasdirektor stellv. Caritasdirektorin

### **Anerkennung der Stiftung**

„Katholische Kinder- und Jugendhilfe  
im Bistum Hildesheim“

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 23.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 514) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung „Katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim“ vom 18.11.2010 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, 27. Januar 2011

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

### **Anerkennung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport – Regierungsvertretung Hannover –**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover, hat mit Schreiben vom 01.03.2011 (Aktenzeichen: 41.22/11741-K 57) die Stiftung Kath. Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl., S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl., S. 514) anerkannt, und zwar mit aufgeschobener Wirkung zum Tag der Veröffentlichung der Stiftungssatzung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim.





## **Satzung der Stiftung Katholische Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim**

### **Präambel**

Der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. errichtet die Stiftung Katholische Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim.

Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der Katholischen Kirche.

Die stationären und ambulanten Angebote und Einrichtungen der Behindertenhilfe haben sich entsprechend den gesellschaftlichen und sozialpolitischen Erwartungen in den vergangenen Jahren konzeptionell verändert und differenziert. Die Stiftung soll die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen bündeln, um behinderten Menschen durch Unterstützung und Förderung die bestmögliche Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben zu bieten.

Die Stiftung untersteht im Innenverhältnis der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim.

### **§ 1 - Rechtsform, Name und Sitz**

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und trägt den Namen „Stiftung Katholische Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.

### **§ 2 - Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe. Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der Katholischen Kirche in Fortschreibung der Intentionen des Stifters, nämlich des Caritasverbandes für die

Diözese Hildesheim e.V.. Die Stiftung ist Mitglied im Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. und erbringt damit Leistungen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung katholischer Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch
  1. den Betrieb, die Beteiligung an und die Führung von gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des Stiftungszweckes
  2. die Erbringung von Serviceleistungen
  3. die Aus- und Weiterbildung des Personals
  4. die Förderung und Unterstützung von Behindertenhilfeeinrichtungen
  5. die Förderung und Unterstützung von Schulen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich der Behindertenhilfe
  6. die Förderung und Unterstützung der Katholischen Kirche im Rahmen ihrer seelsorglichen und caritativen Tätigkeiten
  7. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Vergabe oder Unterstützung von Forschungsaufträgen.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zweckes Einrichtungen übernehmen, sich an bestehenden Einrichtungen beteiligen oder solche selbst errichten. Ferner kann die Stiftung zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und

seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 1.000.000,00 EUR.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte dauernd ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Stiftungseinrichtungen in ihrem Bestand zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung für den laufenden Aufwand gemäß § 58 Nrn. 7a, 11 und 12 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

### **§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern dieses die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (3) Der Stifter und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

### **§ 5 - Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsvorstand
  2. der Stiftungsrat.

### **§ 6 - Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus höchstens drei Mitgliedern, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen. Dem Vorstand gehören an
  1. die/der Geschäftsführer/in als Vorsitzende/r
  2. zwei weitere Personen, die vom Stiftungsrat berufen werden.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

### **§ 7 - Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Gegenseitige Vollmachten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung können erteilt werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Niedersachsen, der Stiftungsordnung des Bistum Hildesheim und dieser Satzung



den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die Leitung der Stiftung, die strategische Planung, Koordination und Kontrolle der Aktivitäten der Stiftung sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsvorstand stellt den Jahresabschluss der Stiftung auf.

- (4) Der Stiftungsrat erlässt für den Stiftungsvorstand und für den/die Geschäftsführer/in eine Geschäftsordnung. Bei der Einrichtung, Übertragung oder Schließung von Einrichtungen und dem Erwerb oder der Übertragung von Beteiligungen an Einrichtungen ist die Zustimmung des Stiftungsrates einzuholen.

### **§ 8 - Zusammensetzung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus
- a. dem/der Vorsitzenden des Caritasrates
  - b. mindestens 8 weiteren Mitgliedern, die vom Caritasrat gewählt werden.

Die/Der Vorsitzende des Caritasrates ist zugleich Vorsitzende/r des Stiftungsrates.

- (2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, sie endet mit Neuwahl/Berufung; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 - Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Aufgabe des Stiftungsrates ist es,
1. die Vorstandsmitglieder zu bestellen und abzuberufen,

2. den Stiftungsvorstand zu überwachen, die Beachtung des Stifterwillens und die ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge sicherzustellen sowie das Stiftungsvermögen zu erhalten,
3. die Grundsätze der Stiftungstätigkeit festzulegen,
4. den Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes entgegenzunehmen und den Jahresabschluss festzustellen,
5. eine Geschäftsordnung gemäß § 7 Abs. 4 für den Stiftungsvorstand und für den/die Geschäftsführer/in zu erlassen,
6. die Vergütung der Vorstandsmitglieder festzusetzen und entsprechende Vereinbarungen abzuschließen,
7. den Abschlussprüfer zu bestellen.

- (2) Der Stiftungsrat stellt einmal jährlich fest, ob der Stiftungszweck gefördert wurde und das Stiftungsvermögen erhalten blieb.

### **§ 10 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 - Buchführung, Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht**

Die Stiftung führt eine ordnungsmäßige Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers obliegt dem Stiftungsrat.

### **§ 12 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ferner kann

der Stiftungsvorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.

- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Stiftungsratsmitglieder, der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde und der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss dem Zweck nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 möglichst nahe kommen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **§ 13 - Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder, der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **§ 14 - Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.; sollte dieser nicht mehr bestehen an das Bistum Hildesheim. Das Bistum

hat das Vermögen in Abstimmung mit der zuständigen staatlichen Finanzbehörde unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 15 - Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde**

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim. Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Im Übrigen gelten die jeweiligen vom Bischof erlassenen Regelungen über die kirchliche Stiftungsaufsicht in ihrer jeweiligen geltenden Fassung.

Hildesheim, den 18. November 2010

Dr. Hans-Jürgen Marcus Elisabeth Stankowski  
Diözesan-Caritasdirektor stellv. Caritasdirektorin

### **Anerkennung der Stiftung „Katholische Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim“**

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 23.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 514) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung „Katholische Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim“ vom 18.11.2010 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.  
Hildesheim, 27. Januar 2011

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar





**Anerkennung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport – Regierungsvertretung Hannover –**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover, hat mit Schreiben vom 01.03.2011 (Aktenzeichen: 41.22/11741-K 56) die Stiftung Kath. Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl., S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl., S. 514) anerkannt, und zwar mit aufgeschobener Wirkung zum Tag der Veröffentlichung der Stiftungssatzung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim.

**Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen**

1. Gemäß § 1 Abs. 1 der Ordnung für das Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dienstgeber aus dem Arbeitsverhältnis im verfasst kirchlichen Bereich (Schlichtungsordnung) gibt es für die Diözese Hildesheim eine Schlichtungsstelle am Sitz des Bischöflichen Generalvikariates.
2. Nachdem die vierjährige Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle abgelaufen war, wurde zwischenzeitlich das Wahl- und Ernennungsverfahren durchgeführt.

Bischof Norbert Trelle hat nach Abschluss dieses Verfahrens folgende Ernennungen ausgesprochen:

**Vorsitzende der Schlichtungsstelle:**

Frau Britta Kriesten, Richterin am Arbeitsgericht Lüneburg  
und

**Stellv. Vorsitzender der Schlichtungsstelle:**

Herr Uwe Schaffert, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Celle

3. **Beisitzer für die Schlichtungsstelle sind folgende Personen:**

**Liturgischer und pastoraler Dienst**

Dienstnehmer: z.Z. unbesetzt  
Dienstgeber: Prof. Dr. Franz-Wilhelm Thiele, Hildesheim  
Dechant Wolfgang Voges, Hildesheim

**Kirchliche Verwaltung einschließlich technischer Dienste**

Dienstnehmer: Jacqueline Apel, Hildesheim  
Hubert Hennig, Hameln  
Dienstgeber: Norbert Kessler, Hildesheim

**Kirchliches Bildungswesen, Beratungsdienst sowie Sozial- und Erziehungsdienst**

Dienstnehmer: Christoph Vogel, Hannover  
Bernd Hoffmann, Wolfsburg  
Dienstgeber: Günther Burghardt, Hildesheim  
Kornelia Debertin-Hink, Salzgitter

4. **Geschäftsstelle für die Schlichtungsstelle ist weiterhin:**

Hauptabteilung Personal/Verwaltung, Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Tel.: 05121/307-414 oder -421; Fax: 05121/307-507; email: personal.verwaltung@bistum-hildesheim.de

Schriftverkehr ist direkt an die Geschäftsstelle zu richten.

Bezüglich des Verfahrens im Einzelnen wird auf die Ordnung für das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen im verfasst kirchlichen Bereich (Schlichtungsordnung) verwiesen. Diese findet sich als Anlage 1 zur Arbeitsvertragsordnung.

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

**Mitteilung über die Besetzung des  
Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts  
in Hamburg und die Einrichtung der  
Geschäftsstelle  
(Gerichtskanzlei)**

Mit Wirkung ab 01. Januar 2011 wurden für das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht in Hamburg für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster folgende Richterinnen und Richter ernannt:

Vorsitzende:

Frau Roswitha Stöcke-Muhlack, Hannover

Stellvertretender Vorsitzender:

Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn

Beisitzende Richter/-innen aus dem Kreis der Dienstgeberseite:

Frau Heidelinde Elstner, Erzbistum Berlin  
Herr Andreas Mündelein, Bistum Osnabrück  
Herr Werner Negwer, Bistum Osnabrück  
Herr Christoph Rink, Bistum Magdeburg  
Herr Hans Georg Ruhe, Bistum Hildesheim  
Herr Dr. Thomas Willmann, Erzbistum Hamburg

Beisitzende Richter/-innen aus dem Kreis der Mitarbeiterseite:

Herr Heiner Arden, Erzbistum Hamburg  
Herr Wolfgang Bürder, Erzbistum Berlin  
Herr Bernd Kersting, Bistum Osnabrück  
Frau Claudia Schmücker, Bistum Osnabrück  
Herr Stefan Schweer, Bistum Osnabrück  
Herr Winfried Wingert, Bistum Hildesheim  
Die Geschäftsstelle (Gerichtskanzlei) ist beim Erzbischof von Hamburg angegliedert.

Das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht in Hamburg ist unter der Anschrift

Gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht in Hamburg  
Geschäftsstelle, Herrn Olaf Seidewitz  
Danziger Straße 52a, 20099 Hamburg  
Tel.: (040) 2 48 77-2 12  
Fax: (040) 2 48 77-2 81  
erreichbar.

**Die Hauptabteilung Finanzen/Immobilien  
– Abt. Immobilien-  
im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim  
gibt zur Verpachtung von kirchlichen Land-  
wirtschaftsflächen folgendes zur Kenntnis:**

**Neuer Pachtpreis:**

**Ab Neuverpachtung per 01. Oktober 2011** gilt für landwirtschaftliche Pachtverträge der Diözese Hildesheim über Landwirtschaftsflächen ihrer Stiftungen und des Bischöflichen Stuhl sowie für alle landwirtschaftlichen Pachtverträge der Kirchengemeinden der Diözese folgend genannter Pachtpreis:

**Region Hildesheim:**

5,05 € pro Hektar und Bodenpunkt (ha + BP) für Ackerland

3,70 € pro Hektar und Bodenpunkt (ha + BP) für Grünland

**Region Eichsfeld:**

3,70 € pro Hektar und Bodenpunkt (ha + BP) für Acker- und Grünland

Die Anpassung erfolgt nach 10 Jahren auf Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung und zum Ausgleich der Inflationsrate.

Die Kirchengemeinden sind erinnert, dass für alle laufenden Pachtverträge der § 5 Änderung des Pachtzinses anzuwenden ist.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, für alle zzt. gültigen Pachtverträge mit Laufzeit von 12 Jahren nach einer Laufzeit von sechs Jahren den Pachtpreis anzupassen.



### **Änderung der Pachtdauer:**

Ab Neuverpachtung per 01. Oktober 2011 ist für landwirtschaftliche Pachtverträge über Stückländereien nur noch eine Pachtzeit von sechs Jahren abzuschließen.

Aufgrund der Volatilität der Märkte bietet eine Pachtdauer von sechs Jahren mehr Flexibilität für Verpächter und Pächter.

Für Pachtverträge über kirchliche Landwirtschaftsflächen ist der Grundsatz der Pächtertreue beizubehalten.

Zu beachten ist, dass bedingt durch diese Änderung der zzt. gültige Pachtvertrag Ergänzungen erfahren hat.

Der gültige Pachtvertragsvordruck zur Verwendung ab Neuverpachtung per 01.10.2011 ist elektronisch im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Immobilien anzufordern.

Im Besonderen wird auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger Nr. 5 vom 17. Juli 2006 verwiesen (Änderung der Geschäftsweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim (GaKi) vom 01.10.2000).

Hildesheim, 11. März 2011

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

### **Korrektur zur Wolpers Stiftung – Liebfrauen Bad Harzburg**

#### **Anerkennung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport – Regierungsvertretung Braunschweig -**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Braunschweig, hat mit Schreiben vom 20.10.2010 (Aktenzeichen: RV BS 2.07-11741/2-61) die Wolpers Stiftung – Liebfrauen Bad Harzburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Niedersäch-

sischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl., S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl., S. 514) anerkannt, und zwar mit aufgeschobener Wirkung zum Tag der Veröffentlichung der Stiftungssatzung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim.

### **Pontifikalhandlungen 2010**

**Herr Bischof Norbert Trelle** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Lüchow, St. Agnes (22), Celle, St. Hedwig (71), Hannover-Ahlem, Maria Trost (55), Göttingen, St. Paulus, Kroatische Mission (11), Hildesheim, Zum Heiligen Kreuz (22), Salzgitter, St. Joseph (25); Hildesheim, St. Elisabeth (24), Algermissen, St. Matthäus (61), Harsum, St. Cäcilia (41), Hildesheim, St. Martinus (108), Dinklar, St. Stephanus (58), Achtmum, St. Martin (19), Giesen-Hasede, St. Andreas (12), Giesen-Ahrbergen, St. Maria (38), Harsum-Borsum, St. Martinus (48), Sarstedt, Heilig Geist (52), Harsum-Machtsum, St. Nikolaus (26), Hildesheim-Ochtersum, St. Altfried (47), Hildesheim-Drissenstedt, Mariä Lichtmess (31), Schellerten-Dingelbe, St. Michael (20), Holle-Wohldenberg, St. Hubertus (18), Gifhorn, St. Altfried (53), Bad Gandersheim, St. Mariä Himmelfahrt (19), Otterndorf, Heilig Kreuz (12), Diekholzen, Mariä Himmelfahrt (43), Bad Salzedt furth, Hl. Familie (33), Alfeld, St. Marien (29), Groß Dungen, St. Kosmas und Damian (27), Gehrden, St. Bonifatius (42), Braunschweig-Lehdorf (45), Göttingen, St. Michael (28), Göttingen, St. Godehard (49), Göttingen, St. Paulus (61), Göttingen, Maria Frieden (32), Hannover-Ricklingen, St. Augustinus (35), Hannover-Buchholz, Maria Frieden, Polnische Mission (98), Hannoversch-Münden, St. Elisabeth (29).

**Herr Weihbischof Hans-Georg Koitz** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Achim, St. Matthias (36), Verden, St. Josef (54), Rotenburg, Corpus Christi (58), Hannover-Vahrenheide, St. Franziskus (15), Hannover-Roderbruch, St. Martin (26), Hildesheim, St. Mauritius (26), Hildesheim, Zum Heiligen Kreuz (43), Hannover, St. Maria (62), Lüneburg,

St. Marien (112), Boffzen, St. Liborius (14), Hildesheim, Liebfrauen (47), Wolfsburg, St. Christophorus (13), Springe, Christ König (37), Burgwedel, St. Paulus (25), Wolfsburg-Fallersleben, St. Marien (42), Veltheim, Hl. Kreuz (19), Helmstedt, St. Ludgerus (19), Hannover-Mühlenberg, St. Maximilian Kolbe (51), Braunschweig, St. Bernward (56), Hannover, St. Heinrich (21), Wolfsburg-Vorsfelde, St. Michael (53), Wolfenbüttel, St. Petrus (59), Braunschweig, St. Cyriakus (31), Salzgitter-Lebenstedt, St. Maximilian Kolbe (27), Hannover-Döhren, St. Bernward (46).

**Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Bleckede, St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz (15), Braunschweig, St. Aegidien (31), Wolfsburg, St. Heinrich (14), Wolfsburg, St. Bernward (35), Peine, Heilige Engel (68), Gifhorn, St. Altfried (7), Ilsede, St. Bernward (85), Salzgitter-Bad, St. Marien (22), Stade, Hl. Geist (57), Buxtehude, St. Maria (69), Seevetal-Meckelfeld, St. Altfried (27), Tostedt, Hl. Herz Jesu (26), Buchholz i.d. Nordheide, St. Petrus (25), Winsen, Guter Hirt (35), Bremen-Blumenthal, St. Marien (32), Bremen-Grohn, Hl. Familie (43), Osterholz-Scharmbeck, Hl. Familie (33), Bremen-Burgdamm, St. Birgitta (32), Bremerhaven-Leherheide, St. Ansgar (75), Bremerhaven-Lehe, Hl. Herz Jesu (49), Cuxhaven, St. Marien, (79), Bremerhaven-Geestemünde, Hl. Herz Jesu (35), Hameln, St. Elisabeth (21), Goslar, St. Jakobus d. Ältere (63), Barsinghausen, St. Barbara (22), Hildesheim, Zum Heiligen Kreuz (10).

**Herr Generalvikar Dr. Werner Schreer** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Seesen, Maria Königin (25), Neustadt, St. Peter und Paul (17).

Herr Domkapitular Heinz-Günter Bongartz spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Walsrode, St. Maria vom hl. Rosenkranz (31), Helmstedt, St. Ludgerus (35).

**Herr Domkapitular Adolf Pohner** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Garbsen, St. Raphael (64).

**Herr Bischof Norbert Trelle** nahm folgende Weihen und Aufnahmen unter die Kandidaten für das Weiheamt vor:

**Priesterweihe – 22. Mai 2010 –**

in Hildesheim, St. Godehard:

Stefan Mispagel

Martin Tigges

**Aufnahme unter die Kandidaten für das Weiheamt – 14. September 2010 –** Hildesheim, Hl. Kreuz:

Stefan Herr

**Segnung des Altares:**

25. April 2010 Hauskapelle Jugend- u. Begegnungsstätte Wohldenberg

**Weihe des Altares:**

08. Mai 2010 in Rotenburg, Corpus Christi

26. September 2010 in Peine, Zu den Hl. Engeln

09. November 2010 in Hildesheim, Seminarkirche des Priesterseminars

Herr Weihbischof Hans-Georg Koitz nahm folgende Beauftragungen vor:

**Lektor in der Seminarkirche St. Georgen, Frankfurt:**

Kirill Buslov, Maurice Giffey, Matthias Rejnowski,

**Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger** nahm folgende Weihen vor:

**Diakonenweihe – 20. März 2010 –**

in Wolfenbüttel, St. Petrus

Andreas Braun

**Herr Generalvikar Dr. Werner Schreer** nahm folgende Weihen vor:

**Weihe des Altars:**

12. Dezember 2010

in Salzgitter, St. Joseph





## Exerzitien

### Einzelexerzitien mit Stillschweigen, Impulsen und der Möglichkeit zum Einzelgespräch

#### Termin:

21.11.2011, 18:00 Uhr - 25.11.2011, 9:00 Uhr

- Elemente: tägliche Eucharistie
- mögliches Einzelgespräch
- täglich 2 Impulse
- Bildmeditation

Zielgruppe: Priester, Diakone

#### Veranstalter:

Referat für spirituelle Bildung,  
Neue Str. 3  
31134 Hildesheim

Leitung: P. Gundikar Hock SJ

Referent(-en): P. Gundikar Hock SJ

Veranstaltungsort: Exerzitienhaus Kloster Marienrode  
Auf dem Gutshof 1  
31139 Hildesheim-Marienrode

#### Anmeldung:

Referat für spirituelle Bildung  
E-Mail: [spirituelle.bildung.afb@bistum-hildesheim.de](mailto:spirituelle.bildung.afb@bistum-hildesheim.de)  
Telefon: 05121 / 1 79 15-47  
Fax: 05121 / 1 79 15-42  
Neue Straße 3  
31134 Hildesheim  
Anmeldung bis: 20.10.2011  
Kosten: 202,00 Euro

## Diakonenweihe

Am Samstag, den 9. April 2011 hat Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz den Priesteramtskandidaten **Stefan Herr** in der Pfarrkirche Corpus Christi in Rotenburg/Wümme zum Diakon geweiht.

## Diözesannachrichten

### Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

#### Pater Ludger Wolfert CSsR

Entpflichtung als Pfarrvikar der Pfarrgemeinde Salzgitter-Lebenstedt, St. Joseph, als Pfarrverwalter der Pfarrgemeinde Goslar, St. Jakobus, der Ältere, sowie von den Aufgaben als kommissarischen Dechanten für das Dekanat Goslar-Salzgitter und als Geistlichen Beirat des Familienbunds der Katholiken im Bistum Hildesheim.

Er übernimmt innerhalb des Ordens in Würzburg neue Aufgaben.

#### Pater Lukas Schmidkunz OSA

Entpflichtung als Direktor der Katholischen Bildungsstätte Germershausen zum 31.12.2010.

Beauftragung für die Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanats Untereichsfeld, für die pastorale Mitarbeit in der Bildungsstätte St. Martin, Germershausen sowie für die Mitarbeit im Referat für Personalentwicklung in der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung, Hildesheim, zum 01.01.2011.

#### Kaplan Thomas Hanke

Ernennung zum Subidiar in Hannover, St. Heinrich, rückwirkend zum 01.09.2010.

#### Pater Ernst-Willi Paulus, CSsR

Ernennung zum Pfarrverwalter in Goslar, St. Jakobus der Ältere ab dem 01.01.2011.

Ernennung zum kommissarischen Dechanten für das Dekanat Goslar-Salzgitter zum 01.01.2011.

#### Pater Sebastian Watzek SJ

Entpflichtung als Pfarrvikar in Göttingen, St. Paulus zum 01.01.2011.

#### Pastor Gabriel Makinisi Yanga

Ernennung zum Pfarrvikar in Gifhorn, St. Altfrid zum 15.01.2011.



Titel: Pastor  
Anschrift: Pommernring 2, 38518 Gifhorn  
**Weihbischof Heinz-Günter Bongartz**  
Entpflichtung als Dozent für Homiletik am Bischöflichen  
Priesterseminar Hildesheim zum 01.03.2011.

**Pater Ernst-Willi Paulus, CSsR**  
Ernennung zum Pfarrverwalter in Liebenburg, St. Mariä  
Verkündigung, zum 15.02.2011.

**Pater Jos van Passen C.Ss.R**  
Entpflichtung als Pfarrer in St. Bernward, Salzgitter, zum  
06.03.2011.

**Pater Engelbert Mencher CSsR**  
Ernennung zum Pfarrer in St. Bernward, Salzgitter zum  
06.3.2011.

**Pfarrer i. R. Helmut Graw**  
Beauftragung mit der seelsorgerlichen Mithilfe in Bad  
Harzburg, Liebfrauen, Goslar, St. Jakobus der Ält. und  
Liebenburg, St. Mariä Verkündigung, zum 15.02.2011.

**Militärpfarrer Rainer Stahlhacke**  
Entpflichtung vom Dienst in der Militärseelsorge zum  
31.01.2011.

**Änderungen:**  
Neue Anschrift ab sofort:  
Prof. Dr. Karlheinz Sorger, Schubertweg 9, 30880 Laatzen,  
Tel. 0511 / 820 77 24 05

**Pastoralreferenten**  
Torsten Thiel  
Seit dem 01.01.2011 Leiter der Katholischen Bildungs-  
stätte St. Martin in Germershausen sowie Polizeiseelsorger  
für Süd-Niedersachsen (Polizeidirektion Göttingen,  
Bereitschaftspolizei,

Polizeiakademie Niedersachsen Studienort: Hann. Münden) in Göttingen.

**Gemeindereferentin**  
Marika-Helena Burghardt  
Versetzung zum 01.02.2011 in die Kath. Krankenhaus-  
seelsorge im St. Josefsstift / Allgemeines Krankenhaus  
(AKH) Celle.

Dienstsitz: St. Josef-Stift, Kanonenstr. 8, 29201 Celle,  
Telefon:05141/751-382  
e-mail: marika-helena.burghardt@akh-celle.de

**Verstorben:**  
Am 07.12.2010 verstarb Pfarrer i. R. Ludwig Kastl, zuletzt  
wohnhaft in 21272 Egestorf, Bauernworth 4.

Am 19.12.2010 verstarb Pfarrer Reinhard Franitza, zuletzt  
wohnhaft in Ellsta, Russland (Diözese Nowosibirsk).

Am 08.12.2010 verstarb die Gemeindereferentin im Ruhestand  
Franziska Werny, zuletzt wohnhaft in 31134 Hildesheim,  
Kalenberger Graben 35.

Am 28.01.2011 verstarb Pater Silvester Beckers OP, zuletzt  
wohnhaft Dominikanerkloster  
St. Albertus-Magnus, Brucknerstraße 6, 38106 Braunschweig



# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

---

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,  
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)  
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.  
Bezugspreis: jährlich 25 Euro